Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1856)

Artikel: Erster Verwaltungs-Bericht der Entsumpfungs- und Eisenbahn-Direktion

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erfter

Derwaltungs-Bericht

ber

Entsumpfungs - und Gifenbahn - Direktion.

Vom Monat Juni 1854 bis 31. Dezember 1856.

Einleitung.

Nachdem mit dem 1. Juni 1854 eine neue Verwaltungssperiode begonnen und der für dieselbe neu gewählte Regiesrungsrath seine Funktionen angetreten hatte, betraute derselbe den Vicepräsidenten, Hrn. Jakob Stämpfli, mit der speziellen Besorgung des Eisenbahnwesens und der Angelegenheit der Juragewässerkorrektion, und übertrug ihm auch unmittelbar dasrauf, mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung des Entsumpfungswesens, alle auf Austrocknung von Möösern, Corsrektionen von Flüssen und dergleichen Bezug habenden Gesschäfte.

Infolge deff en murbe bas bis babin für Gifenbahnfachen be= ftandene Comite aufgelöst und bas vorhandene Aftenmaterial ber neuen Beborde übergeben. Eine weitere Aften und Planeubergabe an Dieselbe fant ftatt von Seiten bes Staatsarchives und der Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern, der Finangen und ber Forften und Domanen, ansehend folche Geschäfte, welche auf die Juragewässercorrektion, Die Rechteverhältniffe auf dem großen Moose und die schon damals conceffionsgemäß eingeleiteten ober angeregten Entsumpfungeunternehmen Bezug hatten. Es häufte fich in Diefer Beife ein umfangreiches Material an, beffen Studium die erften Arbeiten bes mit der neuen Direktion betrauten Rathemitgliedes Die erforberlichen Bureaulofalien murben im untern Stiftgebaube eingeräumt und ju Beforgung bes Gefretariates u. f. w. bas benöthigte Personal angestellt. Es mußteaber auch für technische Sulfe gesorgt werden, ohne welche felbstverftandlich die Direftion außer Stande gemesen mare,

ihren Zweck zu verfolgen. Es wurden demnach vier bernische Ingenieurs fix angestellt unt dem Oberingenieur die Aufsicht über dieselben übertragen. Auf fürzere Dauer mußten in der Folge noch weitere Techniker verwendet werden.

Die Rosten der neuen Direktion wurden bis zu Ende des Jahres 1854 aus den Crediten der Baudirektion bestritzten, wie aus dem bezüglichen Verwaltungsberichte zu ersehen ist. Vom 1. Januar 1855 wurden ihr in den Jahresbudgets eigene Credite eröffnet, über deren Verwendung das Nähere hienach folgt.

Infolge des Eintrittes des Hrn. Stämpfli in den Bundesrath ward die Direktion vom 1. April 1855 an unter die
provisorische Leitung des Hrn. Regierungsrath Steiner gestellt. Dieses Provisorium erreichte sein Ende mit dem 9. April 1856, an welchem Tage das am Plate des Herrn
Stämpfli neu gewählte Mitglied der Regierung, Herr Christ.
Sahli, die Geschäfte der Direktion übernahm.

Die Zunahme der Lettern hatte die Errichtung einer eigesnen beamteten Sekretairstelle zur nothwendigen Folge. Der Große Rath erließ deßhalb ein bezügliches Dekret, gestützt auf welches der Regierungsrath unterm 5. September 1856 diese Stelle durch Hrn. Friedrich Flückiger, von Huttwyl, besetzte, welcher als Angestellter von Anfang an den Dienst eines ors dentlichen Sekretairs der Direktion versah.

Nach dieser kurzen Einleitung zu den eigentlichen Bershandlungen der Direktion übergehend, beginnen wir mit der Darstellung dessen was geschah im Fache der

Gefetgebung. *)

A. Eisenbahnwesen.

Centralbahn.

Befanntlich erhielt die Centralbahngesellschaft im Jahre 1852 vom Kanton Bern die Concession zum Baue verschiedes

^{*)} Die Conzessionen für Eisenbahnbauten werben in biese Rubrif verfest, weil bieselben von ber gesetzgebenben Behörde ertheilt werben.

ner Eisenbahnlinien auf seinem Gebiete. Dieselbe zögerte jestoch, aus Grund des Mangels an finanziellen Mitteln, zur Ausführung des Baues zu schreiten und erklärte die ernstliche Inangriffnahme der Arbeiten erst dann für möglich, wenn der Kanton sich durch eine ansehnliche Aktienübernahme bei dem Werke betheilige. Die Wichtigkeit der Sache veranlaßte unster diesen Umständen den Abschluß des die Concessionsakte vom Jahre 1852 ergänzenden Vertrages mit der Gesellschaft vom 21. Oktober 1854, welchem der Große Rath durch Deskeluß vom 29. November 1854 und der Bundesrath mit Besschluß vom 8. Januar 1855 ihre Genehmigungen ertheilten.

Um diese Zeit wurde von den kantonalen Behörden für nöthig erachtet, in Beziehung auf Straßenkreuzungen und Straßenveränderungen infolge von Eisenbahnbauten bestimmte Vorschriften aufzustellen. Der Regierungsrath erließ deßhalb unterm 7. Februar 1855 ein Regulativ, welches die Construktionsweise und die geeigneten Maße hinsichtlich der Kreuzungs-winkel, der Breiten, der Krümmungsradien und der Gefälle feststellt.

Elsgauerbahn.

Im Jura bildete sich eine Gesellschaft für Anlage einer Eisenbahn zwischen Pruntrut und Delle, als Fortsetzung einer von Montbeliard herkommenden Linie. Diese Gesellschaft langte mit einem bezüglichen Concessionsbegehren ein, was, nach vorsausgegangenen Unterhandlungen, zum Abschlusse der Concessionsakte für Erbauung der Elsgaueisenbahn führte, welche mittelst Dekret vom 26. Juni 1856 die Genehmigung des Gr. Rathes erhielt. Die betreffende bundesräthliche Genehmigung erfolgte am 1. Dezember 1856.

B. Entsumpfungen.

In diesem Gebiete sah sich die Direktion genöthigt, auf ben Wunsch ber Mehrzahl ber betheiligten Bevölkerungen und

im Interesse bes öffentlichen Wohles, Executionen auf legislatorischem Wege vorzuschlagen.

Go wurden angeordnet:

Die Tieferlegung bes Brienzersees und Austrocknung der angrenzenden Ländereien durch das Gesetz vom 28. November 1854, und

die Correktion der Gürbe kraft Gesetzes vom 1. Dezemsber gleichen Jahres. In Bezug auf dieses Werk fällt in die bezeichnete Periode ein weiterer Akt gesetzeberischer Natur, nämlich die Verordnung des Regierungsrathes über die Schasung des betheiligten Grundeigenthums vom 19. März 1855.

Dann wurde, um solche Unternehmungen möglich zu maschen, welche dazu gelangen konnten, gehörige Ausführungssstatuten oder Reglemente aufzustellen und von der Regierung genehmigen zu lassen, das Expropriationsdektet vom 1. Deszember 1854 erlassen, welches durch die nachfolgenden Dekrete vom 27. März 1855 und 15. März 1856 Verlängerungen erlitt.

Bum gleichen Zwecke erfolgte bas Dekret vom 26. März 1855, betreffend bie dem Regierungsrathe ertheilte Ermächtisgung zu Verabreichung von Geldvorschüssen an Entsumpfungssunternehmen und zur Aufnahme eines dazu nöthigen Staatsanleihens.

Ferner kam mit dem Nachbarkanton Freiburg das Conscordat über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose vom 18. und 21. Juli 1854 zu Stande, ein Aft, der jahrelangen Mühen und Verhandlungen ein Ziel setzte.

Endlich befaßte sich die Direktion mit dem Entwurfe des Gesetzes über den Unterhalt und die Correktion von Gewässern und die Austrocknung von Möösern und anderer Ländereien; der Entwurf kam in der Sitzung des Großen Rathes im März 1855 zur Behandlung und wurde schließlich am 30. desselben Monats genehmigt, um später noch einer zweiten Berathung zu unterliegen. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten und zugleich der schwierigsten, weil es überall energisch in die bes

flehenden Verhältnisse eingreift und die Einführung einer rastionellen Ordnung im Wasserbaue bezweckt, an die man bis jest nicht gewöhnt war.

Verwaltung.

A. Eisenbahnen.

Centralbahn.

Die Plane ber Bahn = Trace zwischen Morgenthal und hindelbant murben, mit Ausnahme ber Streden bei Langen= thal und Burgborf, schon unterm 8. Dezember 1853 geneh-Nach erfolgter Verftandigung zwischen ber Gesellschaft migt. und den Orisbehörden von Burgdorf hinfichtlich der Kührung ber Bahn bei letterer Stadt, erflärte fich die Regierung, gemäß Schreiben vom 16. Januar 1854 mit biefem Abkommen einverstanden, verlangte jedoch eine neue Planvorlage für bie gange Strede Morgenthal-Bindelbank, welche aber nie gemacht Die Gesellschaft legte nachher blog ein Spezialplanmurbe. den über die früher beanstandete Bahnrichtung bei Langenthal por, auf welches bin bie Regierung babin enischied, es habe die Centralbahn diejenige Linie zu bauen, welche beibe Ortichaften, Langenthal und Bergogenbuchfee jugleich, berührt.

Eine weitere Genehmigung von Plänen fand erst statt, nachdem der erwähnte Vertrag vom 21. Oktober 1854 zur Gültigkeit gelangt war. Durch diesen Vertrag verpflichtete die Gesellschaft sich unter Anderm zur beförderlichen Inangriff, nahme der Arbeiten auf den Linien Morgenthal » Bern und Biels Grenchen, und diese selbst spätestens im Laufe des Jahres 1857 dem Betriebe zu übergeben. Dagegen mußte der Staat sich erklären, für eine Summe von vier Millionen Franken, d. h. 8000 Gesellschaftsaktien zum Nominalwerthe von Fr. 500 übernehmen zu wollen, was hinwieder zu Unsterhandlungen mit denjenigen bedeutendern Ortschaften sührte,

welche an die Bahn zu stehen kommen und deshalb billigers weise einen Theil dieser Aktienzahl dem Staate abzunehmen hatten. Das Ergebniß der dießfallsigen Verhandlungen war befriedigend; es übernahmen Aktien

die	Gemeinde	Langentha	l für	<u> </u>	Fr.	110,000.
,,	"	Berzogenb	uchsee	für	"	90,000.
0	,,,	Burgdorf	für		"	300,000.
"	"	Biel für		100	"	300,000.
"	.,,	Thun für	•		"	200,000.
"	Einwohne	rgemeinde	Bern		"	500,000.
"	Burgerge		,,		"	200,000.
	mtliche Zui		ften b	er		
(Stadt Bern	für .		• //	"	300,000.
100000000000000000000000000000000000000						

Busammen Fr. 2,000,000.

so daß dem Staate also noch Aktien verblieben für eine Summe von zwei Millionen Franken.

Im Jahre 1855 wurden dann noch folgende weitere Traceplane genehmiget:

Hindelbank bis zum provisorischen Bahnhof auf dem Wys lerfeld bei Bern, am 17. Januar;

Grenchen-Mett am 18. April, und

Herzogenbuchsee-Inkwil am 19. November.

3m Jahre 1856:

Wylerfeld - Aarbrude beir Schützenmatte am 17. April, und

Mett-Biel am 20. Juni.

Definitive Bahnhof- und Stations- Situtationen wurden folgende genehmigt:

Langenthal, Büzberg, Herzogenbuchsee, Riedtwyl, Wynigen, Burgdorf, Lyssach, Hindelbank, Schönbühl, Zollikofen, Bern, Inkwyl und Pieterlen; die Lage des Bahnhofes in Biel wurde nur provisorisch erkennt, nachdem den Reklamastionen der dortigen Stadtbehörde vorgängig entsprochen worsden; ebenso wurde auf das Wylerfeld bei Bern ein provisorischer Bahnhof bewilligt.

Die Plane von Morgenthal war der Regierungsrath nicht im Falle zu genehmigen, indem diese Station, entgegen den Wünschen der bernischen Behörden, auf Gebiet des Kantons Aargau erbaut wurde.

Auf Ende Jahres 1856 stunden aus die Hochbaupläne der Stationen und Bahnhöfe von Büzberg, Riedtwyl, Wysnigen, Lygach, Hindelbank, Schönbühl, Zollikofen, Bern, Inkwyl, Pieterlen und Biel; von Biel auch die definitive Sistuation des Bahnhofes.

Von der Gesellschaft beanstandet wurden die Anlagen der Stationen

Büzberg, Lykach, Zollikofen und Inkwyl, endlich von derselben aber doch zugegeben. Augenscheine und mannigfache Erörterungen veranlaßten die Situationen der Haltstellen Riedtwyl und Pieterlen.

Als die hauptfächlichsten und wichtigsten Bauobjekte auf ben genehmigten Linien, welche die Thätigkeit der kantonalen Behörden vorzugsweise in mehr und minderm Grade in Ansspruch nahmen, können bezeichnet werden:

- 1) Der Uebergang über bas Dengihal bei Wanzwyl,
- 2) der Tunnel bei Burgborf,
- 3) die große Emmenbrude bei Burgdorf,
- 4) die fleine Emmen = ober fogen. Flutbbrucke bafelbft,
- 5) die Biaduft bei Borblaufen,
- 6) die Aarebrude bei Bern, und
- 7) die Bahneinrichtungen auf der Schützenmatte bei Bern.

Weitläufige Verhandlungen hatten namentlich die beiden lettern Bauten zur Folge, zumal sich dabei freitige Verhältenisse zur Erledigung zudrängten, welche an und für sich dem Bahnbau durchaus fremd waren, wie aus nachstehenden Unsbeutungen hervorgehen mag:

Die Eigenthumsfrage an der Schüßenmatte, welche früsher als Execiers und Schießplatz benutzt wurde, war zwischen Staat und Einwohnergemeinde Bern schon seit Jahrzehnten ftreitig. Die Eisenbahn nahm, quer durch, einen Theil dersselben in Beschlag gegen eine Seitens der Bahnverwaltung

im Einverständniß ber Parteien zu entrichtende Summe von Daburch murbe nun die in zwei fleinere Theile Fr. 20,000. getheilte Schügenmatte ihrem Zwed als Schiefplat vollftanbig, als Exercierplag größtentheils entfremdet. Aber auch bas bisher zu größern Uebungen benutte Wylerfeld wird burch bie Gisenbahn in feiner Ausbehnung beschränft, so bag bie Frage auftauchte, ob nicht bie Gemeinde Bern ein neues Schießund Exercierfeld ju verzeigen habe. Babrend über biefe Punkte die Staats. und Gemeindsbehörden fleißige Unterhand. lungen pflogen, anerbot bie Bahngefellichaft, unter ben Geleifen der Aarebrude eine Fuß- und Fahrbrude für Menschen und Auhrwerke Behufe Berbindung ber beiden Marufer anbringen laffen zu wollen, fofern bie Gemeinde Bern die be= treffenden Roften von Fr. 60,000 übernehme. - Die Stadt zeigte fich hiefur geneigt, verlangte aber vom Staat einen an-Diefe verschiedenen Fragen wurden end= gemeffenen Beitrag. lich im allseitigen Intereffe im Wefentlichen babin erledigt :

daß zu möglichster Schonung des Schieß- und Exercierplatzes auf dem Wylerfeld die dortige Bahnlinie etwas zur Seite gedrückt werde und der Staat sich mit diesem Platz auch fernerhin begnügen solle;

daß der innere fleinere Theil der übrigbleibenden Schüsenmatte als freies Eigenthum dem Staate, der äußere dages gen der Gemeinde unter der Einschränkung verbleiben soll, daß derselbe für alle Zukunft der Bestimmung als öffentlicher Fest- und kleiner Exercierplaß erhalten werde, und endlich

daß die von der Bahngesellschaft zu entrichtende Entschäsdigung von Fr. 20,000 voll an die Kosten der mit der Aasrebrücke zu verbindenden Fußgänger= und Fahrbrücke verwens det werde, der Staat aber zu keinem weitern Beitrag verspflichtet sein solle.

In dieser Weise kam die lettere Brücke zu Stande. Es sind jest noch in der Schwebe die Verhandlungen bezüglich der Anlage einer neuen Zufahrtsstraße in die Stadt in der Richtung vom Henkersbrunnen über die Schützenmatte gegen das Waisenhaus, womit die Angelegenheit der Festsetzung des

Bauplanes von der Aarebrude bis jum definitiven Babnhofe im engen Zusammenhange ftebt.

Da sich für die laut Uebereinkunft vom 24. November 1852 der Centralbahn ebenfalls concedirte Strecke BielsBern eine andere Gesellschaft meldete, wie weiter unten des Nähern angeführt steht, so wurde die Centralbahngesellschaft unterm 3. September aufgefordert, nach S. 31 der Concessionsakte binnen sechs Monaten ihre Erklärung abzugeben, ob sie auf diese Linie verzichten oder den Bau davon selbst übernehmen wolle. Die Gesellschaft begnügte sich vorläusig, mit Sendschreiben von 5. gleichen Monats, den Empfang der Aufforderung zu bescheinigen. Die weitern Verhandlungen in dieser Sache werden daher in den Bericht des nächsten Jahres fallen.

Um beförderliche Inangriffnahme der Linie Bern = Thun ward Seitens der dabei betheiligten Landesgegenden fortwähs rend petitionirt und von hier aus das Direktorium häufig erssucht, hierin zu entsprechen, jedoch bis jest immer ohne Ersfolg.

Anlangend die Beschaffenheit der bis jett von der Centralbahn ausgeführten Bauten, so kennzeichnen sich dieselben im Allgemeinen durch solide Strukturen, die alle Garantie für möglichste Sicherheit des Betriebes darbieten; in dieser Beziehung verdient die Bahnverwaltung alle Anerkennung.

Sonftige Bahnen und Bahnprojekte.

Es ist eine natürliche Erscheinung, daß bestehende oder im Werden begriffene Bahnen ihre Verbindungen mit benachsbarten Linien suchen, in der Absicht, den Verkehr und damit die Rentabilität ihrer Unternehmungen zu steigern. In dieser Lage besinden sich die beiden Eisenbahnen im Kanton Neuenburg, die Verrieresbahn, nunmehr Fanco-Suisse genannt, und die Bahn durch den industriellen Jura (Locle-Lachaurdefonds-Neuschatel). Erstere münscht in mehrsachen Richtungen auf das

Centralbahnnet einzumünden; sie hat vom Kanton Bern Conscessionen verlangt für die Strecken:

Bibl-Lyf, Biel-Bern, und Landeron-Biel,

ohne daß ihr bis jest hatte entsprochen werden konnen; die lettere Gesellschaft mochte fich in ber Richtung burch bas St. Immerthal ausdehnen und bie Berbindung mit ber Centralbahn bei Biel bewerfstelligen, welchem Gedanken die Bewohner jener Gegenden begeistert zugethan find. durch das St. Immerthal mußte begreiflicherweise diesem in= duftriellen Landestheile große Bortheile gemähren; aber nicht minder wichtig mare fie auch für ben Ranton Bern überhaupt, mit Rudficht, ob die mahrscheinliche Berbindung mit einer frangofischen Gifenbahn in ber Richtung auf Befangon und Paris, welches auf diesem Wege in der fürzesten Zeit erreicht werden konnte. Im hinblid auf biefe bedeutungevolle Um= ftanbe entschloß sich ber Regierungsrath burch eine Deputation direft nach Paris, der faiferlich frangofischen Regierung Dieses Unternehmen in dem Ginne ju empfehlen, daß fie die Fortsetzung ber Bahn auf dem Gebiete Franfreiche von der Neuenburgergrange an nach Morteau und Befangon einer hiefur fich ichon gebildeten Gesellschaft gestatten mochte. Der Erfolg diefer Magregel fann nun zwar nicht gerade als ein fehr gims fliger bezeichnet merden; jedoch merden die Bemühungen der bernischen Delegirten bei den frangofischen Behörden gewiß nicht ohne Nugen fein. Beiteres von mefentlicher Bebeutung geschah seither in ber Sache nicht, außer daß die Gesellschaft auf hierseitige Bewilligung bin Planerhebungen vornehmen ließ.

Auch im übrigen Theile des Jura geben sich Eisenbahnsbestrebungen kund. In Pruntrut und Delsberg konstituirten sich hiefür leitende Comites, welche mit Concessionsbegehren einlangten. Dem Erstern wurde, wie hievor angezeigt, die Elsgauerlinie bereits bewilligt. Das Lettere verlangte ein ganzes Bahnnet im Jura, umfassend von Basel aus das Laus

fen = und Münsterthal, mit Abzweigung von Delsberg nach Pruntrut und an die französische Gränze durch den Elsgau, dann das St. Immerthal mit Fortsetzung bis Biel und Neuensstadt. Die Vorstudien für dieses Nep sind bereits gemacht und liegen dem Concessionsbegehren bei, dessen Tragweite noch Untersuchungen nothwendig macht, über deren Ergebnisse unser nächster Bericht aussprechen wird.

Bon hoher Wichtigkeit für unsern Kanton ift bie Entwidlung des Gifenbahnwesens in ber Westschweiz, namentlich mit Rudficht auf eine burchgebende Linie vom Bobenfee und Basel nach Genf im Allgemeinen und die Fortsetzung ber Strede Morgenthal-Bern bis an bie freiburgifche Rantonsgränze im Speziellen. Rach mannigfachen Berhandlungen in Diefer Ungelegenheit, welche die Thatigfeit ber hierseitigen Beborde in Unspruch genommen, mußte biefelbe mit besonderm Interesse bie Thatsache begrüßen, bag bie Regierung von Freiburg eine Gefellschaft jum Baue ber Thorishaus - Freiburg-Dron= und Laufanne-Linie fand, welche nun den Grund= ftein zum Zweilinienspftem legt, bas für ben Ranton Bern nothwendig von ben wohlthätigsten Folgen fein wird. liegt baber in seinem natürlichen Interesse, die Bestrebungen dieser Gesellschaft fördern zu helfen und namentlich bas von ihr an die Centralbahn gestellte Begehren um Ueberlaffung bes Bahnftudes Bern . Thörishaus nach Rraften zu unterftus gen, zumal bie Sachlage bafür fpricht, bag ber Unschluß ber beiden Bahnen (Wagenaustausch u. f. w.) in Bern und nicht in Thorishaus flattfinden follte. Bereits haben in Diefer Beziehung Unterhandlungen stattgefunden, deren Refultate aber noch fern von einer Berftanbigung find.

Von weitern Bahnprojekten, bei welchen der Kanton Bern wesentlich betheiligt sein dürfte erwähnen wir schließlich nur noch die St. Gotthardsbahn, in Betreff welcher im Juni 1855 in Luzern von der dortigen Regierung angeregt, eine Conferenz stattsand. Bern ließ sich dabei zwar nicht vertrezten, bat sich jedoch, weil mit dem Princip der Idee einversstanden, ein Exemplar des bezüglichen Protokolles aus. Der

Zeitpunkt kann allerdings so gar fern kaum mehr sein, wo biese Frage sich in Vordergrunt brangen burfte.

B. Entsumpfungen.

Das Bestreben nach Berbefferungen im Gebiete ber Land: wirthschaft wird immer allgemeiner. Namentlich gelangt uns fere Landbau treibende Bevölkerung je mehr und mehr zur Einsicht, wie überauslohnend in der Regel die Trodenlegung und gehörige Bebauung naffen ober Ueberschwemmung aus-Die Regierungen anderer Staaten ungesetten Landes ift. terftugen folde Bestrebungen in Form von bireften Geldbeiträgen, unentgeltlicher Lieferung von Drainröhren u. f. m. -Unfer Große Rath ift bierin nicht jurudgeblieben; feit 1855 bewilligte er jedes Jahr eine angemeffene Gumme, um bamit den verschiedenen Entsumpfungeunternehmungen die no: thige technische Sulfe angedeiben laffen zu fonnen, womit ge= meiniglich benselben mehr gedient ift, als z. B. mit einem Beitrage in Geld. Ein rationeller Plan bedingt nämlich in ben meiften Fällen bas Gelingen ber Unternehmung, wenn dazu bei'r Ausführung eine geübte technische Ueberwachung nicht abgeht. Beides ift die Entjumpfungedirektion, infolge bes von ihr errichteten ftanbigen technischen Bureau's, zu beforgen im Stande und zwar aus natürlichen Grunden auf eine einheitlichere, zwedmäßigere und billigere Weise, als es jedes einzelne Unternehmen von fich aus thun konnte. bald fich für eine Unternehmung eine Gesellschaft bildet, welche nach gemiffen bis jest beobachteten Formen Ausführungeftatuten aufftellt und biefe von ber Regierung genehmigen läßt, bewilligt bie Direktion berfelben unentgeltlich einen Ingenieur Behufs ber Planaufnahme und läßt bei'r Ausführung bie Urbeiten burch ihn übermachen. In ben Statuten wird ber Regierung ober ber Entsumpfungedirektion übertragen, vorfoms mende Ginsprachen gegen bas Unternehmen, betreffend bie Plane ober die Grangen bes Entsumpfungegebietes u. f. w.

zu prüfen und darüber zu entscheiden; ebenso vorkommende Streitigkeiten aller Art schiedsrichterlich zu erledigen. Diese Angelegenheiten beschäftigen zwar die Direktion bedeutend; im Verfahren selbst jedoch mit ein Hauptgrund für das Zustans dekommen solcher Unternehmungen, welche ohne dieses durch die Verschiedenheit der Ansichten, wie der Interessen meistens schon im Keime erstickt würden.

Bis jest leitet die Entsumpfungsdirektion nur zwei Unsternehmen, bei welchen sie eine direkte Controlle über die Bauskosten ausübt. Es betrifft dieses die Tieferlegung des Brienzerses, Abtheilung Räumung der Aare bei Interlaken und die Correction der Gürbe, beides, wie erwähnt, Werke durch Spezialgesetze angeordnet. Für die übrigen Unternehmungen alle lieferte sie bis dahin genaue Kostenvoranschläge, woraus gestütt die Gesellschaften entweder, von dem Dekrete des Grossen Rathes vom 26. März 1855 Gebrauch machend, die besnöttigten Gelder vom Staate vorschußweise bezogen oder solche sich auf andere Weise beschafften; diese ließen dann die Arsbeiten nach Gutsinden taglohns oder vertragsweise ausführen und bestritten überhaupt alle Anlagekosten, ohne daß eine Einsmischung der Direktion in dieser Beziehung je nöttig wurde.

Der Stand der verschiedenen Unternehmungen war wäherend den fast dritthalb Jahren folgender:

Batterkinden-Moos.

Die dortige Entsumpfungsgesellschaft constituirte sich schon zu Ende der 40ger Jahre; über den Verlauf der Unternehmung geben die frühern Verwaltungsberichte der Direktion des Innern Auskunft. Seine organisatorische Grundlage erstielt das Unternehmen durch das großräthliche Expropriationss Dekret vom 23. Oktober 1849, das Concessionsdekret vom 6. Dezember 1849 mit Verlängerungsdekreten vom 21. Januar 1853 und 29. Dezember 1854, das Ausführungsreglement vom 18. März 1850, von der Regierung unterm 16. April 1850 sanctionirt und die regierungsräthlichen Beschlüsse vom

31. Oftober 1853 und 11. Januar 1854, betreffend die Festsetzung der Gränzen des Entsumpfungsgebietes und das zu beobachtende Verfahren bei Vornahme der Landschapungen.

Im Berlaufe ber Ausführung murben neue technische Borarbeiten nothig, jum Zwede ber Berlegung bes fogenannten Rrumplisbaches. Derfelbe führte nämlich, besonders bei Re= genguffen eine Menge lodern Sandes, bas er auf feinem Laufe langs eines Abhanges auf ber Weftfeite ber Furthmatten aufnahm. Diefes leichte Geschiebe ließ er bann im neuen Ranal liegen, wodurch derfelbe aufgefüllt und Ueberschwem= mung und Verfandung ber anliegenden Matten veranlagt mur-Diesen Uebelstand zu beseitigen, mußte ber Bach ver= legt werben, womit gleichzeitig auch die Entwässerung ber Furthmatten zu verbinden von der Gefellschaft als zwedmäsfig erachtet murbe. Nach Bollendung des baberigen Planes und der Roftenberechnung murden dieselben öffentlich aufgelegt und zufolge Beschluffes bes Regierungerathes vom 23. Marg 1855 dabin genehmigt, bag ber Furthmattenbezirk ale ein Theil bes Batterfindenmoofes betrachtet und den allgemeinen reglementarifden Bestimmungen über bie Entsumpfung Lettern unterliegen foll. Sinsichtlich ber Roften mard verfügt, daß die Eigenthumer im bisberigen Entsumpfungsbezirfe in billigem Berhältniffe einen Beitrag an Die Berlegung bes Rrumplisbaches zu leiften haben, und über bas Gefammte ber Furthmatten-Ranalisation getrennte Rechnung ju führen fei.

Auf diesem Fuße wurde die Unternehmung fortgesett, obs wohl dieselbe im Allgemeinen von übelmögenden Betheiligten viele Anfechtungen zu erleiden hatte, und deßhalb die herwärstige Behörde viel beschäftigte. Ein günstiger Erfolg steht übrisgens mit Sicherheit zu erwarten, um so mehr, wenn die Correstion des Limpbaches vollendet und ein vermehrtes Gesfälle für die dortigen Gewässer gewonnen sein wird.

Limpbach-Correktion.

Die über brei Stunden lange Thalsohle, welche der Limps bach, der zum großen Theile die Granze zwischen den Kanto-

nen Bern und Solothurn bildet, durchfließt, hat burchgebends ein sehr geringes Gefälle, was die Ursache ift, daß der Letztere bei nachläßiger Unterhaltung fich leicht verftopft und bas anliegende Land überschwemmt. Es gab eine Zeit, wo die abträgliche Matten langs bem Limpbache wegen Versumpfung nur noch als Weiben benutt wurden. Erft vor bald neunzig Jahren fand auf Beranstalten ber betreffenden Rantonsregie= rungen eine theilmeife Cauberung bes Baches ftatt. In ben 80ger Jahren that man noch mehr; ber Bach ward von den schlimmsten Krummungen befreit und ordentlich fanglifirt; ein Reglement fette ben Unterhaltungsmodus feft. Diefes Reglement erhielt fich in feinen Sauptmomenten bis in die jungfte Beit, obschon ihm in den 30ger Jahren, der Beit der Abschaffung eines speziell befoldeten ftandigen Limpbachinspektorats menig ober keine Beachtung mehr zu Theil ward. Gine Lauheit in Betreff der Deffnung der Abzugsgräben, und Räumung bes hauptkanales führte nach und nach wieder zu bedauerli= den Buftanden; überall entftanden Berftopfungen und Berengungen im Bachbeete, welche die unterhaltungspflichtigen Un. flößer ruhig geschehen ließen und bloß die unter so bewandten Umständen wieder bäufiger eintretenden Ueberschwemmungen beflagten.

Um in dieser Beziehung endlich Ordnung zu schaffen, ward im September 1851 an einer von den beidseitigen Kanstonsregierungen veranstalteten Conferenz in Aetigen auf Grundslage des erwähnten Reglementes ein neues Unterhaltungsregslement entworfen und darauf von den Regierungen genehmigt. Weitere technische Anordnungen wurden darin spätern Beschlüssen vorbehalten und wirklich an einer spätern Conferenz in Bätterkinden festgestellt. Bestimmte Aussührungsbestimmungen aber, zum Zweiße einer gründlichen Correktion des verwahrslosten Limpbachkanales wurden erst in zwei spätern Convenstionen zwischen den Regierungen Berns und Soloihurns d. d. 31. August und 4. September 1854 ausgesprochen, sonach die ganze Canalstrecke in zwei Bauabtheilungen, eine untere und eine obere, beide von Aetigen ausgehend, getheilt wurs

den. Gemäß diesen Conventionen ließ Bern die Baupläne für das Correktionsunternehmen mit der wünschbaren Beförsterung ausarbeiten. Sie dienten als Grundlage für die Vershandlungen einer neuen, unterm 9. Dezember 1854 in Bätzterkinden, zwischen Delegirten der beidseitigen Kantonsbehörsden abgehaltenen Conferenz, an welcher in Ergänzung der in den erwähnten beiden Conventionen enthaltenen Bestimmungen der Endtermin für die Ausführungsarbeiten auf der untern Abtheilung auf 1. März 1855, derjenige auf der obern Abstheilung auf 1. April 1856 anberaumt worden.

Rach allen Diesen Ginleitungevorkehren begannen bie Ausführungsarbeiten durch die pflichtigen anstoßenden Gemeinden, unter Aufficht bes von den beiden Kantonen gemeinsam befol= Limpbachinspektors Rosch, in Schalunen, auf ber untern Abtheilung mit Unfang bes Jahres 1855. schwer, bas Geschäft ordentlich in Gang zu bringen; — ber ungewohnte Zwang mochte ben meiften Gemeinden nicht mehr behagen. Bernischerseits zeigte fich Unfange die Gemeinde Bätterkinden etwas jurudhaltend; fie nahm erft bie Arbeiten an Sand - bannzumal aber mit lobenswerthem Eifer - als fie energisch bazu aufgefordert murde. Auch auf folothurni= fchem Gebiet machten ichon ursprünglich die Gemeinden Schwies rigfeiten; fie verlangten Berschiebung ber Arbeiten um ein Jahr, murden aber von ber bortigen Regierung abgewiesen, ohne daß fie fich baburch bestimmen liegen, Sand ans Werk zu legen.

Wie bereits erwähnt, bildet der Limpbach auf seiner gröstern Strecke, die Kantonsgränze. Die Ausgrabungs und Userversicherungsarbeiten fallen demnach, da die Marchlinie durch die Mitte des Baches angenommen wird, zur einten Hälfte der Bachbreite den bernischen Pflichtigen auszuführen auf, und die andere den Solothurnern. Die Natur der Sache bringt es daher mit sich, daß beide Bachhälften gleichzeitig in Arbeit genommen werden sollten. Geschieht dieses nicht und muß z. B. der Berner seine Hälfte der Bachsohle ausheben, ohne daß sein jenseitiger Nachbar die ihm beziehende Hälfte gleichzeitig verarbeitet, so folgt daraus, daß alles abströmende

Wasser in und durch den ausgegrabenen Theil sich hinzieht und dem Berner seine Arbeiten auf eine Weise erschwert, die aanz unverhältnismäßig ist.

Dieser Fall ist nun wirklich eingetreten. Wie gesagt, verstelten sich die solothurnischen Gemeinden gleich Anfangs schon zurückhaltend, was auch auf die Gemeinde Bätterkinden uns günstig eingewirkt haben mag. Sobald jedoch diese Gemeinde eine ernstliche Mahnung erhalten, legte sie rüstig Hand ans Werk und gab in dieser Beziehung seitdem nicht im Mindesten zu Klagen mehr Anlaß. Nicht so aber die solothurnischen Gemeinden, die trotz allen an sie gerichteten gütlichen Vorstellungen, in einem Zustande der Unthätigkeit verharrten, die für Bätterkinden von großem Nachtheil war. Die Behörden Berns vernahmen wohl seine Klagen über die Saumseligkeit der bucheggbergischen Nachbarn, und ermangelten nicht, die Regierung Solothurns des Destern um Abhülfe zu ersuchen, jedech vergebens; diese gab selten eine Antwort auf die an sie erlassenen Reklamationen.

Bahrend nun Batterfinden und auch Rrayligen auf biefem Juge mit großer Dube ihre Arbeiten betrieben und die Solothurner rubig juschauten, verftrich ber für die untere 21be theilung anberaumte Vollendungstermin. Die bernifchen Ge= meinden fetten ihre Arbeiten mit einiger Unterbrechung, der gur nächsten Frühjahrs = Feldarbeiten wegen, fort, bis Beuernote. Der Regierungerath erachtete banngumal fur nothe wendig, ber Regierung von Solothurn, jum Zwede, ben Beginn der Arbeiten nach ber Beuerndte auf beiden, der untern wie ber obern Abtheilung einzuleiten und die faumfeligen Golothurner zur Mitwirfung zu veranlaffen, die Abhaltung einer Bersammlung der fammtlichen betheiligten Gemeinden unter der Leitung der beidseitigen Bezirksbeamten vorzuschlagen, mas angenommen murbe. Die Berfammlung, an welcher fich alle Bemeinden betheiligten, fand am 28. Juni 1855 in Metigen ftatt; ihr Ergebniß berechtigte zu den besten hoffnungen. Es marb nämlich einhellig beschloffen, am 9. Juli 1855 allseitig bie Arbeiten in Angriff ju nehmen und bis jur nächsten Rorns erndte auf der Abtheilung Rräyligen- Aetigen die vorschriftge= mage Sohlenvertiefung mit Uferverficherung auszuführen und obenher bis gur Rugenbrude bas Schleigen ber Bofdungen fo weit möglich zu vollenden.

Die bernischen Gemeinden haben auf diesen Befdlug bin gethan, mas unter ben obwaltenden Berhältniffen von ihnen verlangt werden fonnte. Namentlich bat Batterfinden fich mit vielem Gifer bestrebt, feiner Aufgabe ein Genuge zu leiften. - Es hat die vorgeschriebene Etterung soweit hinauf, als ber Wafferandrang es nur irgendwie gestattete, angelegt und auf eine bedeutende Strede wieder die ihm beziehende Bachsohlens breite auf die erforderliche Tiefe ausgegraben. Die solothurs nischen Gemeinden blieben hingegen, trot ihrem bestimmten Bersprechen und ben an fie ergangenen Mahnungen unthätig nach wie vor; feine Scholle Erte murbe bis zur Kornernbte von ihnen ausgehoben. Bern erfundigte fich bei der folothurs nischen Regierung nach ber Urfache biefes Berhaltens; Golo= thurn antwortete aber nicht. Erft nachdem fie burch Schreiben vom 6. August, 3. und 19. September 1855 gemahnt worden, gab fie endlich eine Antwort in folgenden Ausdrüs fen : die faumigen Gemeinden feien nun aufgefordert worden, bie fraglichen Arbeiten fofort nach Beendigung ber bringenben Berbstfeldarbeiten zu beginnen und späteftens bis 1. April gu vollenden, ansonst dieselben auf deren Roften auf dem Erefutionswege angeordnet und ausgeführt werben wurden. replizirte hierauf an Golothurn, bag von ihm nicht verlangt worden, daß seine Gemeinden alle Arbeiten bis Ende Cep= tember 1855 ausführen follten, sondern lediglich basjenige, was in ber Berfammlung ju Metigen auszuführen befchloffen worden fei, damit die biesseitigen Ufer vor brobenbem Schaben gefichert und bie bernischen Gemeinden in die Döglichkeit perfett werden, mit ihren Arbeiten fortzufahren, wohin bie folothurnifde Regierung boch wirken möchte. Bern blieb hierauf wieder ohne eine Antwort von Seite Solothurns und es geschah ben gangen Berbft bindurch am Limpbachfanale burchaus nichts. Unterm 24. Dezember 1855 erließ Bern eine neue Mahnung an Solothurn mit Borfchlag, gleich nach bem nechias inaches ann high

Reujahr bie Arbeiten auf ber ganzen Strede beginnen zu lafsen, da sonst der endliche Vollendungstermin bis 1. April 1856 nicht eingehalten werben fonnte. Mit Schreiben vom 28. Januar 1856 antwortete bie folothurnische Regierung, baf fie einverstanden sei, die Arbeiten wieder aufnehmen und forts fegen zu laffen, in welchem Ginne fie Unordnungen getroffen Bern verdanfte biefe Mittheilung und erließ die nothisgen Aufforderungen an feine Gemeinden. Die folothurnischen Gemeinden, mit Ausnahme einiger Landbesitzer in der obern Abtheilung, thaten aber wieder nichts. Der Unwille ber ber= nischen Gemeinden gegen ihre renitenten nachbarn machte fich in Beschwerdeschriften an die bernischen Behörden Luft. lerweile verwirklichten fich die langft gehegten Befürchtungen in Betreff ber Uferbeschädigungen auf ber Geite von Batter= Die anhaltend naffe Frubjahrswitterung unterhielt langere Beit einen außergewöhnlich hoben Wafferstand, mabrend welcher die hierseitigen Ufer angegriffen und übel juge= richtet murden. Der ausgegrabene Theil ber Bachsohle mard wieder zugefüllt und die mubfame Arbeit vergeblich gemacht. Batterfinden hat von daber wiederholt bas Gefuch um Entschädigung gestellt.

Bon biefen fatalen Berumftandungen gab Bern ber Regierung von Solothurn unterm 26. Marg 1856 Renntnig und verband bamit die Unfrage, ob fie, gemäß ihrer gemachten Berficerung gebente, nach bem 1. April 1856 bie ben buch= eggbergischen Gemeinden auffallenden Arbeiten auf bem Eretutionswege ausführen zu laffen. Bern blieb hierauf wieder ohne Untwort; es fant indeß in ber politischen Lage bes Rantons Solothurn binreichenden Grund, beffen Regierung einstweilen nicht weiter zu beunruhigen, obschon ber Schaben, namentlich bei ben leberschwemmungen bes Sommers, im Erft unterm 28. Juli 1855 erließ Wachsen begriffen mar. ber Regierungsrath eine lette freundliche Mahnung an bie neu eingesette folothurnische Regierung, mit bem Berbeuten, bag nun ohne Weiters bie Sulfe bes Buntes angerufen merben muffe, wenn fie nicht Sand biete, Die Bertragsbestimmungen über die Limpbachkorrektion zur Ausführung zu bringen. In seinem Antwortschreiben vom 7. August 1855 ersucht der Regierungsrath von Solothurn, Bern möchte von der Anrustung der Bundeshülfe abstrahiren, da er hoffe, die Sache in Minne beizulegen. Bern proponirte rückantwortend die Vornahme eines gemeinschaftlichen Augenscheines, um zu besprecheh, in welcher Weise unter den gegenwärtigen Verhältnissen nun die Arbeiten zu beginnen haben. Der Vorschlag ward angenommen und der Augenschein ging unterm 29. Septemsber 1855 von Statten.

Bern hätte nun mit Rücksicht auf das Ergebniß dieses Augenscheines und die damals von den Abgeordneten der beisden Stände getroffenen Verabredungen endlich ein entschiedes nes ihm entgegenkommendes Auftreten Seitens der solothurs nischen Regierung erwarten dürfen. Solothurn verharrte aber in seiner Unthätigkeit, so daß Bern endlich einsah, daß unter diesen Umständen fernere freundliche Versuche unnüß wären. Es blieb ihm daher nichts übrig, als sich um Rechtsschutz an den hohen Bundesrath zu wenden. Der Schluß des daherisgen Schreibens des Regierungsrathes vom 26. November 1856 lautet folgendermaßen:

"Indem wir Ihnen also, Herr Präsident, Herren Buns deskäthe, vorstehenden Sachverhalt zur Kenntnis bringen, ersuchen wir Sie höslichst, unsere Beschwerde prüsen und gesstütt auf Art. 12, Nr. 2 und 5 des Bundesgesepes über die Organisation und den Geschästsgang des Bundesrathes vom 14./16. Mai 1849 die Regierung des Kantons Solothurns anhalten zu wollen, die vertragsmäßigen Limpbachkorrektions-Arbeiten, so weit sie den renitenten Gemeinden ihres Gebiestes auffallen, durch Drittmannshände auf ihre Kosten sofort ausführen zu lassen, wie sie sich mit Schreiben vom 19. September 1855 uns gegenüber verpflichtet hat. — Für diesen Fall erklären wir uns bereit, auch bei den Gemeinden unseres Rantons dahin wirken zu wollen, daß sie sich zu der schließlischen Ausführung der ihnen auffallenden Arbeiten auf dem Wege des Verdinges berbeilassen. In Bezug auf den Scha-

benersat, ben die Gemeinde Bätterfinden für ihre durch die Säumniß ber Solothurner vereitelten Arbeiten und erlittenen Beschädigungen verlangt, unterstützen wir die Reflamantin und gewärtigen ihren einschlagenden Entscheid."

Der Bundesrath erwiederte der bernischen Regierung mit Schreiben vom 19. Dezember 1856, daß er nicht ermangelt habe, ihre Beschwerde gegen die Regierung von Solothurn der Lettern mitzutheilen, worauf er die Antwort erhalten habe, daß Solothurn bereit sei, bis zum heuet 1857 die Limpbachs Correftion zu vollenden. Er glaube daher, Bern könne sich bei dieser bestimmten Zusicherung beruhigen und den bezeichnesten Zeitpunkt abwarten.

So sieht auf Jahresschluß 1856 die Angelegenheit der Limpbachkorrektion. Die Entsumpfungsdirektion gibt sich der Hoffnung hin, im nächsten Berichte positive Ergebnisse melden zu können.

Franbrunnen-Moos.

Die Entsumpfung biefes Moofes marb auf Grundlage aufgestellten Statuten vom 9. Marg 1847 und bes Er= propriationedefretes vom 24. gleichen Monate, fcon im Jahr 1848 in Angriff genommen und im folgenden Jahre vollen. Die Entsumpfungsbireftion hatte fich folglich mit techs nischen Arbeiten für biefes Unternehmen nicht mehr zu befaf-Singegen fam fie in ben Fall, auf eingelangtes Begebe ren ber Gesellschaft um Modififation eines Paragraphen ber Statuten, Behufe ber Bilbung eines Reservefondes fur bie Unterhaltung ber ausgeführten Ranalbauten ber Regierung biefe zwedmäßige Abanderung zu empfehlen, welche bann auch genehmigt murbe. Das in ben Statuten vorgesehene Regle. ment über ben Unterhalt ber Ranale u. f. w. ift im Juni 1856 jur Prüfung und Genehmigung eingefandt worden; Dasfelbe wird zur Behandlung fommen, wenn noch weitere Reglemente von andern Unternehmungen eingelangt fein mers ben.

Konolfingen-Moos.

Auch hier kam die Direktion nicht in den Fall, technische Hülfe leisten zu müssen, indem das Unternehmen schon vor eisnigen Jahren vollendet wurde. Hingegen trug sie der Regiesrung ein Begehren der Gesellschaft um nachträgliche Berichstigung der Note eines Geometers für Planaufnahme in empfehslendem Sinne vor und wies derselben nach erfolgter Gesnehmigung im Mai 1855 den betreffenden Betrag zur Jahslung an. Als Basis für die Aussührung desselben dienten die Concessionsdekrete vom 30. Juni 1848 und 28. Februar 1850 und das Organisationsreglement vom 23. April und 22. Mai 1850.

Im September 1856 langte das von der Gesellschaft ents worfene Reglement für die Unterhaltung der angelegten Ka-näle ein. Dasselbe wird später mit andern geprüft und der Regierung zur Sanktion vorgelegt werden.

Juragewässer-Correktion.

Diese wichtigste aller bernischen Entsumpfungsunternehmen beschäftigte die Direktion in mehrfachen Beziehungen und die nunmehrige Sachlage berechtigt zu der Hoffnung einer endlischen Ausführung in dieser oder jener Weise.

Eine in's Einzelne gehende geschichtliche Darstellung über die Entwicklung der ganzen Angelegenheit bis in die jüngste Zeit glauben wir hier füglich weglassen zu dürfen, da bereits ein reichhaltiges Material in dieser Hinsicht der Deffentlichkeit anheim gefallen ist. Wir begnügen uns, die Hauptmomente während der etwas mehr als zweisährigen Verwaltungsperiode kurz zu resumiren und im Uebrigen auf die erschienenen Berichte und Abhandlungen zu verweisen.

Mit der Constituirung der neuen Behörden im Jahr 1854 ward von den kostspieligen, aber erfolglosen und deßhalb unpraktischen Baggern im alten Beete der Ziel abstrahirt und von Bern der Standpunkt eingenommen, die Initiative in der Hauptsache den Bundesbehörden zu lassen, welche dieselben in verdankenswerther Weise schon damals genommen hatten. Die erste Folge davon war die Einberufung der Experten Pestalozzi, Sauerbeck und Hartmann, denen die Ausgabe übertras

gen ward, ju untersuchen, ob nicht zu Ersparung von Roften porerft nur eine Partialforreftion vorgenommen werden follte. Dieses Auftrages entledigten fich bie Erperten burch Abgabe eines Gutachtens vom 3. Juni 1854, welches vom Bunbesrathe ben betreffenden Rantoneregierungen mit ber Ginladung ju einer Conferenz auf Ende Juli 1854 mitgetheilt murbe. Un diefer Confereng, welche Bern burch brei Delegirte befchicte, tam unter Underm eine vorläufige Ginigung über folgende Punfte gu Stande :

a) Eingehen auf eine Correttion nach Unleitung bes Erpertenautachtens;

b) gemeinschaftliche Ausführung ber Arbeiten (mit Ausnahme ber Mareforreftion) mit Betheiligung bes Bun= bes.

Dann follten, nach bem bezüglichen Conferengprotofoll vom 31. Juli, 1. bis 4. August, auf verschiedene in Zweifel gezogene Angaben im Gutachten eine neue Expertise und Roften= berechnung vorgenommen, sowie von ber Abordnung ber Bunbedrathes mit berjenigen von Bern ein Bertragsentwurf res bigirt und einer fpatern Conferenz vorgelegt werben, welcher alle convenirten Puntte umfaffen und einen Borfchlag enthal= ten murbe, mer ben Bau ju übernehmen habe. Diesem nach beauftragten die Bundesbehörden die früher bestellten Experten, ihr Gutachten naber ju erlautern und ju ergangen und gu biefem Bebufe die nöthigen technischen Erhebungen vornehmen gu Diesem Auftrage find die Erperten nachgefommen ; ihr zweiter Bericht vom 20. November 1854 gibt bie verlangten Aufschlüffe. Auch ber fragliche Vertragsentwurf ward im folgenden Jahre in einer besondern Confereng gwischen ben Delegirten bes Bunbesrathes und benjenigen von Bern aufgestellt und nachher von Seite bes Bunbesrathes in mehrfa. den Ausfertigungen ben betheiligten Rantonen übermittelt, gleichzeitig mit ber Ginlabung ju einer neuen Confereng jum Brede ber Befprechung und Unnahme besfelben.

Bei ben Berhandlungen biefer Confereng, die unter Theil. nahme ber Abgeordneten bes Bunbegrathes und fammtlicher betheiligten Kantonsregierungen vom 26. bis 28. November 1855 in Bern abgehalten worden, erlitt der Vertragsentwurf nicht sehr wesentliche Abanderungen; er wurde in seiner neuen Fassung vom Bundesrathe den Kantonen mitgetheilt, mit dem Ersuchen zum beförderlichen Beitritte.

Seither ruht diese Angelegenheit und es dürfte schwerlich je mehr davon die Rede sein, derselben weitere Folge zu gesben, da bald darauf die Verhältnisse wesentlich anders sich gesstalteten.

Während nämlich noch die Verhandlungen in Betreff ber Partialforreftion im Gange maren, langten sowohl bei ber Bunbesversammlung, als ten betheiligten Rantonen zwei Conceffionsbegehren ein, bas eine von Dr. Echneider, Alt-Regie= rungerath, in Bern, für bie totale Correttion ber Jurages mäffer nach bem Plane La Nicca's, bas andere von herrn Conrad Rappart, in Wabern, die Errichtung einer fogenannten schwimmenden Gifenbahn zwischen Biel und Iferten be-Wie einladend aber auch mehrere Bestimmungen amedenb. ber von Brn. Dr. Schneider verlangten Concession erschienen, fo fonnte boch aus verschiedenen Grunden, welche burch Ers lag vom 3. Januar 1856 dem Concessionar mitgetheilt murben, auf fein Begebren nicht eingetreten werben. part'iche Concessionebegebren für Erstellung ber Schwimmbabn bingegen, welches mit ber Juragemäfferforreftion insoweit in Beziehung fteht, als es fich um die Correftion ber obern Biehl u. f. m. handelte, fand, obicon, wie am Schluffe bes bier= feitigen weitläufigen Berichtes an den Regierungerath ju Sans den bes Großen Rathes vom 13. Februar 1856 zu ersehen, anfänglich ziemlich folt aufgenommen, fpater viel Unflang, um fo mehr, als der Concessionnar im willfahrenden Falle eine Summe von vier Millionen Franken als Beitrag an bie Bemäfferforreftion ju gablen und überdieß noch fich anheischig machte, weitere feche Dillionen Franken fur bas Unternehmen porzuschießen gegen Berginfung und Rudzahlung in 75 Jahren nach bem Umortisationsspfteme. Bern fant fich bewogen, ben Bundesrath mit Schreiben vom 12. Marg 1856 gu er=

suchen, unter seiner Leitung die Kantone, bei welchen das Conscessionsbegehren anhängig gemacht worden, zu einer Conferenz einzuladen, um über dasselbe einläßlich zu werhandeln. Der Bundesrath entsprach und die Conferenz wurde unterm 30./31. Mai darauf in Bern abgehalten, an welcher der Concessionnar sich noch zu einigen weitern Zugeständnissen herbeiließ, ohne daß aber das Ganze zu einem abschließlichen Resultate führte.

Die hierauf im Juni 1856 eingetretene bedeutende Uebersschwemmung im Gebiete der Juragewässer, welche großen Schasten anrichtete, erinnerte wieder an die Dringlichkeit der Correktion. Aus den hart getroffenen Gegenden liesen zahlreiche Mahnungsgesuche ein, was in Verbindung mit dem allgemein steigenden Interesse für Errichtung der Schwimmbahn die Entsumpfungsdirektion veranlaßte, über den Stand der Gewässerskorrektion und das Wesen der Schwimmbahn der Regierung mit Vortrag vom 20. Juni zu Handen des Großen Rathesgenauen Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen, welche von der letztern Behörde genehmigt wurden.

Durch den daherigen Beschluß ift die Idee der schwimmenden Bahn für den Ranton Bern zu einer hoben Bedeus tung gelangt, jumal ber Staatsbau in Borbergrund gestellt worden ift, wo burch die finanzielle Möglichfeit fur bie Ausführung ber Gemäfferkorrektion nach La Nicca'ichen Plane gegeben mare. Mit Denfschrift vom 12. Juli 1856 theilte Bern bem Bundesrathe und ben betheiligten Rantonen ben Beschluß seines Großen Rathes mit und ersuchte dieselben um Mitwirfung im Ginne biefes Beschluffes. Im Beitern schritt bie hierseitige Direktion zu einer nabern technischen und finan= giellen Prufung ber Unternehmung, mas fie badurch ins Werf fette, daß fie ben technischen Theil Diefer Arbeit einigen in biefem Kache besonders vertrauten bernischen Ingenieurs übertrug, welche barüber ein Gutachten abgaben. In Bezug auf bas Kinanzielle mart eine auf zuverläßiges Material bafirte Rentabilitätsberechnung aufgestellt und mit bem technischen Gut= achten unterm 19. Dezember 1856 bem Bundesrathe mit Empfehlung übermittelt.

Mit diesen Aftenstücken ging an den Bundesrath ein ets was unvollständig eingelangtes Projekt über die Gemässerkorsrektion von Wehren und Rode, das Theilungsprojekt genannt, über welches das technische Gutachten sich gleichfalls erstreckt.

So steht es auf Ende Jahres 1856 mit dem großen Unsternehmen. Es bleibt uns schließlich noch zu erwähnen übrig, daß die Eigenthümer der sogeheißenen Separat » Mööser sich den Anschein geben, dieselben unabhängig vom Hauptunternehmen entwässern zu wollen. Die Entsumpfungsdirektion liesferte ihnen zu dem Ende auf ihr Verlangen einige PlansCopien aus, welche schon die Baudirektion für sie hatte ansfertigen lassen.

Auf ein von Seite des Hrn. Grafen von Pourtales-Gorgier, in Neuenburg, eingereichtes Concessionsbegehren, um Einräumung des ausschließlichen Rechtes, während 30 Jahren auf den Juragewässern hießigen Kantons, zum Zwecke der Verbindung der Dampfschifffsahrt auf denselben mit den auf sie einmündenden Eisenbahnen gewisse Verladungs- und Transporteinrichtungen zu etabliren und anzuwenden, wurde nicht eingetreten.

Brienzerfee-Cieferlegung.

A. Räumung der Aare bei Interlaken.

Nach den verschiedenartigen Vorkehren, welche die Entsumpfungsdirektion dem Gesetzesentwurfe über die Tieferlegung des Brienzersees vorhergehen lassen mußte, und nachdem der Entwurf selbst durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. November 1854 Gesetzeskraft erhalten hatte, schritt die Direktion zu den nöthigen Vorbereitungen, um noch im gleichen Winter mit der einen Bauabtheilung der Räumung der Aare bei Interlaken das große folgenreiche Unternehmen zu beginznen. Auf ihren Antrag ertheilte zu dem Ende die Regierung mit Schreiben vom 27. Dezember 1854 dem Regierungsstatz halter von Interlaken folgende Weisungen:

- 1) "Die Räumung der Aare von der Schwelle zu Untersfeen bis hinauf in den Brienzersee soll noch im Laufe dieses Winters in Angriff genommen werden;"
- 2) "ber von Ingenieur Rober über diese Arbeitsabtheilung aufgenommene Plan ist auf dortiger Amtsschreiberei zur Einsicht den Betheiligten auf wenigstens 8 Tage zu deponiren, wovon durch einmaliges Verlesen in den Kirchen der betheiligten Gemeinden öffentliche Anszeige zu machen ist. Unmittelbar nach Ablauf der Depositionsfrist ist der Plan, sammt den allfällig einsgelangten Bemerkungen, und einzusenden (S. 2 des Geses);"
- 3) "die an dieser Arbeit betheiligten Gemeinden sind ans zuweisen, in die im Gesetze vorgesehene Commission ihre Vertreter unverzüglich zu mählen. Diese Verstreter bilden eine besondere Abtheilung der allgemeisnen Commission mit der Aufgabe, die auf die Aar-Räumung bezüglichen Interessen der Betheiligten ordenen zu helfen. (§. 4 des Gesetzes)."

"Als an dieser Arbeitsabtheilung betheiligte Gemeinden sind vorläufig die folgenden anzusehen und es ist der Maßstab ihrer Vertretung, unvorgreislich allfälliger späterer Verichtigung, sowie unvorgreislich der Kostenvertheilung — anzunehmen, wie folgt:

- a) Marmuhle mählt 3 Bertreter,
- b) Bönigen " 1 "
- c) Unterseen " 1 "
- d) Goldswyl " 1 "
- e) Niederried " 1 "
- Dberried " 1 "
 - g) Ebligen " 1 "
- h) Brienz " 3 "
 - i) Iseltwald " 1

Die Wahl hat durch die Gemeindsversammlungen zu geschehen; dieselben sind dafür extra auf die er-

ften Tage kommenden Monats Januar zusammenzus berufen.

Sie, herr Regierungsstatthalter, stehen ber Commission von Amtes wegen vor."

4) "Unmittelbar nach der Wahl der Commission berufen Sie dieselbe zusammen, um mit ihr eine Verständigung über das Verhältniß der Arbeiter und des Materials, welches von jeder Gemeinde zu stellen ist — unvorgreislich der spätern definitiven Ausgleichung der Rosten — zu versuchen, sowie mit ihr die Organisation und die Taration der Tagwerke zu berathen. Rommt die Verständigung nicht zu Stande, so haben Sie sofort Ihren Bericht und Antrag einzusenden und unsere Entscheidung zu gewärtigen. Die Organisation und Taration der Tagwerke unterliegen in jedem Falle der Bestätigung unserer Entsumpfungsschieftion.

Die Gemeinden sind über die Zahl der Arbeiter, des Werkzeuges und des Materials, das sie täglich bereit zu halten haben, zum Voraus zu avertiren und haben auf erstes Ansuchen der technischen Leitung bis auf die angezeigte Zahl Arbeiter und Material zu stellen. Säumige sind sofort dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, damit er unverzüglich die zum ungestörten Fortgange der Arbeiten nöthigen Verfügungen treffe.

- 5)- Eine Lieferung von 30,000 Faschinen mit Zuges hör wird sosort ausgeschrieben werden, unter Bedins gungen, die von der Entsumpfungsdirektion festzustels len sind; ebenso die Lieferung des zur Anbringung des Abschlages am Seeausslusse erforderlichen Holzes."
- 6) "Die Gemeinderathe find anzuweisen, sofort auch die in §. 5 des Gesetzes vorgesehenen Gemeindekommissionen zu bestellen.

Auch find die Gemeinden aufmerksam zu machen, daß, sobald das vorläufige Berhältniß der Arbeiter-

und Materiallieferung unter ihnen festgestellt ist, sie sich auszusprechen haben, ob und für welche Summe sie von dem S. 6 des Gesetzes Gebrauch machen wollen. Sofern sie durch Vermittlung des Staates wirklich Geldvorschüsse verlangen, haben sie darüber förmliche Beschlüsse zu fassen und die nöthigen Vollsmachten zur Ausstellung der Obligationen im Sinne des Gesetzes zu ertheilen."

7) "Die zur Einleitung und Ausführung der Arbeiten nöthigen übrigen Weisungen und Instruktionen wird die Entsumpfungsdirektion zu erlassen beauftragt."

"Sie wollen, herr Regierungsstatthalter, von dem Inhalte dieses Schreibens auch den betheiligten Gemeinden Kenntniß geben."

Hierauf bezeichnete die Direktion als Aufseher einen Ingenieur, welchem die nöthige Instruktion zugestellt wurde. Ueber Ankauf von Schwellenmaterial und Anstellung der Arbeiterpersonals, Taxation der Taglöhne u. s. w. erhielt die Commission spezielle Weisungen. Um bei den daherigen Arbeiten verwendet zu werden, ward die größere Baggermaschine, nebst einer Rechenmaschine aus dem Seelande nach Interlaken transportirt, sowie Sprengwerkzeuge aus dem dortigen Staatsmagazin dem Unternehmen gebrauchsweise überlassen.

Die Commission sette unterdessen die Zahl der Arbeiter tags lich auf 300 fest, bestimmte ihren Taglohn, diktirte den betheisligten Gemeinden jeder die Zahl des zu liesern nöthigen Werksgeschirrs, sette die vom Staate zu verlangende Vorschußsumme auf vorläusig Fr. 15,000 fest, bezeichnete einen eigenen Rechsnungsführer (Controlleur) und ordnete überhaupt an, was ihres Amtes war. Hinsichtlich der Rechnungsführung wurden durch den Regierungsrath folgende Vorschriften aufgestellt.

a) Material = Lieferungen.

"Die Faschinenlieferungen u. f. w. werden von dem leistenden Ingenieur, unter Beiziehung des Rechnungsführers, von

der Commission abgenommen und kontrollirt. Diese Personen haben genau darauf zu achten, daß das Material vorschriftsgemäß und im guten Zustande geliefert werde und sind für Nachsicht oder Säumniß verantwortlich. Alle Lieferungen sind von beiden Personen anzuerkennen und in den Controllen zu bezeichnen."

"Die gleichen Personen haben auch darüber zu machen, daß anderes von den Gemeinden gefordertes oder in Afford ausgeschriebenes Material gehörig geliefert und kontrollirt werde."

b) Arbeiter = Lieferungen.

"Als Grundlage für diese wird die von der Commission aufgestellte Scala angenommen. Die betreffende Zahl zu stelsten ist jede Gemeinde verantwortlich. Aufgabe der von jedem Gemeinderathe zu bestellenden Spezialkommission ist demnach sosort ein Verzeichniß der nöthigen Zahl von Arbeitern aufzusnehmen, die je auf erstes Begehren bei der Arbeit sich zu stellen haben. Für Säumige oder nicht Erscheinende, die auf dem Verzeichnisse stehen, ist die betreffende Gemeinde verantswortlich. Auf das Verzeichnis sind nur arbeitstüchtige Leute, keine Gebrechlichen und keine Weiber zu nehmen.

Das Aufgebot zu den Arbeiten geht von dem leitenden Ingenieur, nebst dem bestellten allgemeinen Arbeitsaufseher aus und wird an die Gemeindekommissionen gerichtet. Diese haben dafür zu sorgen, daß die verlangte Zahl von Arbeitern zu der bestimmten Zeit erscheine. Ist die Zahl nicht complet, so kann sie auf Rechnung der betreffenden Gemeinden ergänzt werden.

Bei der Aufnahme der Arbeiterverzeichnisse in den Gesmeinden ist den Grundeigenthümern, welche laut dem Gesetze an die Kosten beizutragen haben, Gelegenheit zu geben, sich auf Rechnung ihrer spätern Beitragspflicht an Arbeit und Liesferungen zu betheiligen.

Die Arbeiter merben in Rotten abgetheilt und jede Rotte

unter einen Rottenführer gestellt. Der Rottenführer führt eine Controlle über die unter ihm stehenden Arbeiter mit Angabe der Namen der Gemeinde, für welche sie erscheinen, der Tage, in welchen sie arbeiten und der Stunde, an der sie jeden Tag antreten und austreten (Rottenbüchlein). Für unrichtige oder ungenaue Angaben ist der Rottensührer verantwortlich.

Die Rottenbüchlein werden von dem allgemeinen Arbeitsaufseher dem leitenden Ingenieur und dem Commissär der Betheiligten (Rechnungsführer) visirt. Auf Grundlage derselben findet die Aussertigung der Soldlisten und die Auszahlung
statt. Außer der rottenweisen Controlle findet zugleich eine gemeindeweise Controllirung der Arbeiter statt, damit jederzeit
festgestellt ist, was jede Gemeinde an Arbeitern geliefert hat
und ob sie allfällig im Rücktande ist. Diese Controlle wird
täglich aus den Rottenbüchlein gezogen und nachgeführt, damit Säumnisse von Gemeinden sosort dem Regierungsstatthalter
verzeigt werden können.

c) Die Auszahlung der Lieferanten des Materials und der Arbeiter

"findet auf die vifirten Lieferungsscheine und die vifirten Goldliften bin burch ben Amtsichaffner von Interlaten fatt und zwar jeweilen bis auf benjenigen Betrag, welcher von ben betreffenden Gemeinden vom Staate als Borfchuf anbegehrt ober von ihnen in Baar bei dem Amisschaffner beponirt morben ift. Für bie Gemeinden, welche feine Borfchuffe begehrt und auch feine Depots gemacht haben, leiftet ber Amtsichaff= ner feine Bezahlung. Um in biefer Begiebung eine geborige Controlle zu führen, find alle Goldliften gemeindeweise angufertigen; z. B. Goldliften für die Arbeiter, die auf Rechnung ber Gemeinde Aarmuble gestellt werden zc. Das Gleiche ift zu beobachten für Lieferungen die gemeindemeife reparirt murben, für Lieferungen bagegen, bie im Afford ausgeschries ben wurden, findet die Auszahlung burch die Amtsichaffnerei verhältnigmäßig auf Rechnung fammtlicher Gemeinden ftatt."

Am 17. Januar 1855 ward ber Correktionsplan von der Regierung definitiv festgesetzt und bestimmt, daß die künfetige Normalbreite des Flusses auf der zu corrigirenden Strede 170' betragen soll.

In dieser Weise kam die Aarräumung und Correction in Gang. Die Gemeinden stellten dem Staate für seine Baars Borschüsse die vorgeschriebenen Obligationen aus. Außer daß die verschiedenen Besitzer von Radwerken wegen Stillstand dersselben klagend gegen das Unternehmen auftraten, kamen Besgebenheiten von besonders erwähnenswerther Bedeutung nicht vor. Die Arbeiten wurden im April eingestellt, um im komsmenden Winter wieder fortgesetzt zu werden.

Der hohe Wasserstand im folgenden Sommer gab zu vielen Klagen Anlaß über ungenügende Resultate bezüglich der Räumungsarbeiten im verstossenen Winter. Und wirklich es zeigte sich bei genauer Untersuchung, daß im Verhältniß zu den gehabten Auslagen nicht gearbeitet worden war und daß auf der andern Seite für die Hochwasser ein noch größeres Abstußprosil erzielt werden müsse. Zu dem Ende ward die Aufnahme eines neuen zuverläßigen Planes angeordnet, um das erforderliche Abstußprosil, sowie die hiefür auszuhebenden Kubikmaßen kennen zu lernen. Dann ward, auf dringendes Verlangen der Commission, ein Ingenieur bewilligt zur Insplanlegung des bei der Aarräumung betheiligten Gebietes.

Nach Bollendung des erstern Planes und weitern sachbezüglichen Untersuchungen, welche um jene Zeit noch eine Masterialaushebung von über 5 Millionen Cubiffuß herausstellten, gewann die Entsumpfungsdirektion die Ueberzeugung, daß von dem frühern Verfahren, einen Seeabschlag zu erstellen und nachher, mit der Schausel in der Hand, die Räumung des Flußbeetes zu bewerkstelligen, durchaus abstrahirt unt statt dessen keitgestellt werden müsse, solche Arbeiten anzuordnen, die der Thätigkeit des Hochwassers den nöthigen Spielraum zur Abschwemmung eines großen Theils des zu entfernenden Flußegrundes 2c. verschaffen. Dieser Modus procedendi ward, nach vorausgegangenen weitläusigen Verhandlungen mit den

Vertretern der betheiligten Gemeinden, unterm 12. Dezember 1855 adoptirt, woraufhin die Arbeiten mit dem 21. Januar 1856 wieder ihren Anfang nahmen, ohne Zwang in Betreff der Arbeiterstellung, ganz wie es bei den gewöhnlichen Staatssarbeiten zu geschehen pflegt.

Man beschäftigte sich nun mit Unlage von Leitfanälen mit ber Baggermaschine burch bie bochften Stellen ber Flufifohle nach bem Stromftrich, Wegräumung ber Abflughinders niffe im Flugbeete (alte Tromschwellen, vorspringente Felfen. topfe u. f. w.) bie ber Abschwemmungsfähigfeit bes Sochwaffere bisher Schranken fetten, begann aber auch, um bie Rraft bes Baffers zu erhöhen, mit ber Unlage von fteiner= nen Streichschwellen, nachdem bie neuen Uferlinien bie bem Fluffe nunmehr eine Normalbreite von 170 Fuß anwiesen, durch Beschluß bes Regierungsrathes festgefest worden mar. Schon mahrend bem Berlaufe biefer Arbeiten, welche Ende Mai 1856 fortgefett murben, mit einem weitern Staats= porfdug von Fr. 6500 und zweien Beitragen von je Fr. 250 von den herren Gebrüdern von Rappart und der Thuner-Dampfichifffahrtsgesellschaft machten fich ihre vortheilhaften Wirfungen bemerkbar burch Bunahme ber Abfluggeschwindigfeit bes Baffers. Die eigentlichen Erfolge fonnten aber erft beim Wiebereintritt bes Winterwafferftandes beutlich mahrgenommen werden, baburch bag fammtliche Leitfanäle burch ben Commer fich beceutend vertieft und erweitert hatten und große Felsblöcke und Fragmente alter Schwellen im Flugbeete, die vor bem Sochwaffer nicht gefehen und beghalb nicht fortgeichafft merten fonnten, nun entblößt fich zeigten. Die Regie= rung beschloß baber unterm 5. Dezember 1856 nach Neujahr die Arbeiten auf bem letibegonnenen Fuße fortzuseten, gu welchem Ende ber Regierungeftatthalter bie etforberlichen Beifungen erhielt.

Im Herbst 1856 ward auch die Planaufnahme, bezügslich des bei der Aareäumung betheiligten Gebietes vollendet; dieselbe ergab einen Flächenraum von 955 Jucharten und 17,371 [1], was nach der ursprünglich aufgestellten Scala eine

Aenderung der Vertretung der Gemeinden in der Commission zur Folge hatte; Aarmühle bezieht jest statt 3 nur 2 Mitglieder, Brienz statt 3 6; dann sind zwei Gemeinden, Hofstetten und Brienz-wyler neu hinzugetreten, von denen jede je ein Mitglied in die Commission stellt. Die Regierung ertheilte, nach erfolgter öffentlicher Auslage der Pläne denselben unterm 27. November 1856 ihre Zustimmung.

Die Gesammtbaukosten erreichten bis 31. Dezember 1856 bie Summe von Fr. 31,099. 93. Die betheiligten Gemeinsten haben den Wunsch ausgedrückt, für die Summe und was noch zur Vollendung der Aarräumung nöthig sein wird, dem Staate eine Collektivobligation auszustellen.

B. Haslethal und Brienzerboden-Entfumpfung.

Nachdem schon im Jahr 1852 die Fläche obenher dem See bis zur Wylerbrücke in Plan gelegt worden, ersuchten die obern Gemeinden die Aufnahmen auch über das ganze Haslethal auszudehnen. Nach Bildung der Commission für diese Abtheilung fand am 24. Februar 1855 eine erste Sizung derselben in Brienz statt, an welcher die Angelegenheit in allen ihren Richtungen besprochen ward, ohne daß von das her bestimmte Begehren an die Behörden gelangten.

Da indeß, bevor an eine Ausführung zu benken ist, vor Allem aus das ganze Entsumpfungs, und Correktionsgebiet in Plan aufgenommen und erst hierauf ein Bauprojekt für die Erekution ausgearbeitet werden kann, so glaubte die Entsumpfungsdirektion, die geodätische Aufnahme des Haslethales ohne Verzug anordnen zu sollen und übertrug diese Arbeit mittelst Verdingungsvertrag einem Ingenieur, mit dem Vorsbehalt, dieselbe in eirea 2 Jahren zu vollenden und abzuliefern.

Für die Classisstation ber Grundstücke ist eine besondere Commission ernannt worden, welche neben der Bonität des Bodens der einzelnen Grundstücke im Verein mit dem aufnehmenden Ingenieur auch die Umfangsgränzen des Entsum-

pfungs> und Correktionsgebietes und alle Marchen auszus mitteln hat.

C. Correktion von Wildbächen.

Alpbach.

Für Anlage einer steinernen Stauwehr auf Mägisalp zum Zwede der Aufstauung und Zurüchaltung eines Theiles der verheerenden Hochwasser des Alpbaches beautragte die Entsumpfungsdirektion, der Gemeinde Meiringen einen Beitrag von Fr. 2000 zu bewilligen, was unterm 30. März 1855 zum Beschluß erhoben wurde. Es scheint aber, die Gemeinde habe die Arbeit nicht ausgeführt.

Saufenbach.

Auf ben wiederholt ausgedrückten Bunsch ber gleichen Gemeinde Meiringen bewilligte bie Entsumpfungebirektion im Marg 1855 einen Ingenieur gum 3mede, bas gange Gebiet bes Saufenbaches in Plan zu legen und einen rationellen Projekt für Correktion besfelben auszuarbeiten. Rach Bollendung bes gangen Entwurfes, ber mit Umficht und 3medmäßigfeit behandelt worden, erhielt die Gemeinde benfelben gur öffentlichen Auflage nach bem Gefete. Gie erklarte jedoch nicht an die Ausführung geben zu fonnen, es waren benn gus por die schwierigen Schwellenverhaltniffe in Bezug auf Die Ausmittlung der Pflichtigen und das Daag ihrer Pflichtigkeit nach ber Correftion geregelt Auch biefes geschah. Gin von ber Regierung fanktionirtes Reglement ordnete die gange Frage ber Schwellenpflicht. Die Plane murben hierauf von ber Regierung genehmigt, eine befondere Ausführungstommiffion ernannt und Alles fur die Inangriffnahme ber Arbeiten vorbereitet. Endlich beschloß die Gemeinde, Die Erefution gu ver-Schieben, bis die allgemeine Entsumpfung bes Saslethales und bes Brienzerbobens an Sand genommen werden fonne.

Auf biefes bin mard die Entsumpfungedirektion von ber

Regierung ermächtigt, mit Rudficht auf Die erceptionellen Ber-

Gurben-Correktion.

Schon Jahrzehnte, bevor die Entsumpfungsdirektion den Faben dieser Angelegenheit in die Hände bekam, fanden techenische Vorarbeiten und sonstige Einleitungsvorkehren für dieses wichtige Unternehmen statt. Bis zu Anfang der gegenwärtisgen Verwaltungsperiode hatte der Staat an Vorarbeiten für dasselbe eine Summe von im Ganzen circa Fr. 7000 versausgabt, ohne dadurch in Bezug auf die Möglichkeit einer Ausführung dem Ziele sich wesentlich genähert zu haben.

Nachdem die Entsumpfungsdirektion im Juli 1854 der Regierung einen einläßlichen Bericht über den Stand der Unsgelegenheit vorgelegt hatte, beschloß dieselbe unterm 12. dieses Monats was folgt:

"Die Bocarbeiten für die Correktion der Gürbe find zu ergänzen: —"

- 1) "durch Feststellung der Umfangsgränzen des Inundationsgebietes. Diese wird am Zweckmäßigsten durch einen Ingenieur, wenn nöthig unter Beiziehung von Ausgeschossen des bestehenden Entsumpfungsaussschusses und von Ausgeschossenen je desjenigen Gesmeinderathes, dessen Gemeindsbezirk berührt wird, vorgenommen. Der Perimeter wird auf dem Terrain mit deutlichen Signalen ausgesteckt und auf den vorshandenen Grundplänen genau angezeichnet. Die bezeichnete Umfangsgränze unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes."
- 2) "Durch die Aufnahme eines Berzeichnisses der Eigensthümer der im Entsumpfungsgebiete liegenden Grundsstücke, unter Angabe der Größe dieser lettern und der Schatzung des Grundsteuerkadasters. Die Aufsnahme hat unter Leitung von Abgeordneten des Entssumpfungsausschusses, unter Mitwirkung von Abges

- ordneten bes Gemeinderathes bes betreffenden Gemeindsbezirks zu geschehen."
- 3) "Während obige zwei Arbeiten gemacht werden, fins bet auch die Ergänzung der technischen Vorarbeiten und der Kostenberechnungen statt."
- 4) "Die Regierung bezeichnet zu diesem Ende einen taugs lichen Ingenieur, der fortan diesem Unternehmen eins zig sich widmet und mit keinen andern Arbeiten aufs gehalten oder unterbrochen wird."
- 5) "Die projektirte Parzellarvermessung wird inzwischen auch näher vorbereitet; beren Ausführung und Bollendung ist jedoch zum Beginn des Correktionsuntersnehmens nicht nöthig; der dafür angesprochene Geosmeter ist vorläusig zur Aufnahme des Perimeters des Entsumpfungsgebietes zu verwenden."
- 6) "Den Ausgeschoffenen bes Entsumpfungsausschusses und ben beigezogenen Mitgliedern bes Gemeinderathes wird für jeden versäumten Tag eine Entschädigung von Fr. 1. 50 auf Rechnung des Unternehmens zusgesichert."
- 7) "Dben angedeutete Borarbeiten stehen alle unter ber Leitung bes dafür zu bestellenden Ingenieurs. Der Regierungsstatthalter von Sestigen wird ihm die nösthige amtliche Unterstützung angedeihen lassen und Alles thun, was dazu dient, dieses gemeinnütige Werk zum Ziele zu bringen."
- 8) "Während obige Vorarbeiten ausgeführt werden, ist von Seite der Direktion für Entsumpfungssachen die Frage näher zu prüfen und zu rechter Zeit entspreschende Vorschläge auszuarbeiten, auf welchem Fuße die Ausführung des Unternehmens selbst zu geschehen habe, ob auf dem Wege einer freiwillig sich bildenden Erekutionsgesellschaft von Betheiligten oder als Staats-unternehmen, unter Verlegung der Kosten auf den gewonnenen Mehrwerth durch einen Akt der Gesetzgebung."

9) "Die Direktion für Entsumpfungsangelegenheiten ist mit der Bollziehung obigen Beschlusses beauftragt. Derselbe ist zur Kenntnißgabe an die Betheiligten, sowie zum Verhalte, soviel an ihm, in Abschrift dem Regierungsstatthalter von Seftigen mitzutheilen."

Diesem Beschlusse ward in allen Theilen Folge gegeben.
— Bezüglich des in Art. 8 erhaltenen Auftrages, so mußte sich die Direktion während den Verhandlungen mit den bestheitigten Gemeinden überzeugen, daß die Ausführung des Unsternehmens freiwillig durch eine Gesellschaft von betheiligten Grundeigenthümern wohl nie möglich sein würde, und daß nur durch einen Akt der Gesetzebung der Zweck erreicht werden könne. Deshalb schritt sie zur Ausarbeitung eines Gesetzents wurses, welcher unterm 1. Dezember 1854 durch den Großen Rath in Kraft erklärt wurde.

Auf dieses hin ward im §. 4 des Gesetzes bezeichnete Commission aufgestellt, und aus der Mitte derselben für die

Untere Abtheilung von Belp bis zur Aare

unterm 26. Januar 1855 ber im gleichen Paragraphen vors gesehene engere Ausschuß (Vollziehungsausschuß) ernannt. Für diesen Lettern genehmigte die Regierung am 7. Februar darauf eine Instruktion, welche demselben folgende Verrichtuns gen überträgt:

- 1) Prüfung der eingelangten Einsprachen gegen Plan und Perimeter und Abgabe des Berichtes darüber an die Regierung. Der Ausschuß soll zugleich seine eis gene Ansicht und Anträge, die er von sich zu stellen für gut findet, aussprechen;
- 2) Unterhandlungen mit den Betheiligten über die Lands entschädigungen, sowie die Entschädigungen allfälliger Wasserwerke oder anderer Rechte, die durch das Unsternehmen in Unspruch genommen oder beschädigt werden;
- 3) Borfchläge über alle in Folge bes Unternehmens no-

thig werdenden oder wünschbaren neuen Weganlagen, damit jedes Grundstück bequeme Zu- und Vonfahrt habe, und Führung der deßhalb nöthigen Unterhandslungen.

- 4) Vorschläge über die Art der Ausführung der Arbeisten, ob im Afford oder im Taglohn u. s. w.;
- 5) Ueberdieß soll der engere Ausschuß die obere Behörde auf alles aufmerksam machen, was zur zweikmäßigen und gesicherten Ausführung des Unternehmens er für dienlich sindet und dieser Sache überhaupt diejenige Aufmerksamkeit und denjenigen Fleiß schenken, wie ein ordentlicher Hausvater es in seiner eigenen Angestegenheit thun würde.

Definitive Entscheide und Abschlüsse bleiben aber immer ber obern Behörde vorbehalten.

Die Entschädigungen der Mitglieder der Commission und des engern Ausschusses sind nach den Vorschlägen des Letzetern bestimmt, wie folgt:

Dem bestellten Sefretär wird das gleiche Taggeld bezahlt, nebst einer Entschädigung, die im Verhältnisse des Umfanges der Scripturen und Vaccationen auf den Vorschlag des engern Ausschusses zu bestimmen ist.

Diese Entschädigungen werden zu ben Rosten bes Unters nehmens geschlagen."

Nachdem für diese vorab in Ausführung zu nehmen besichlossene untere Abtheilung die bezüglichen Pläne entworfen waren, fand nach Vorschrift des Gesetzes eine öffentliche Aufslage derselben statt; nach der Auflagefrist erfolgte; da von zehn eingelangten Eingaben die meisten keine eigentlichen Opspositionen, sondern nur verschiedenartige Wünsche in Betreff der Ausführung enthielten, unterm 14. Februar folgender Beschluß der Regierung:

1) ben für Correttion ber Gurbe von Belp abwarts bis

jur Ausmündung in die Aare aufgenommenen Planen ist die Genehmigung ertheilt;

Die definitive Festsenung des Perimeters bleibt bis nach vollendeter Revision desselben, einem spästern Entscheide vorbehalten.

2) Der Vollziehungeausschuß ist angewiesen, für bas nach den genehmigten Plänen benöthigte Land zu den Kanalarbeiten, gestützt auf den S. 3 des Gesetzes das Erpropriationsrecht geltend zu machen;

3) Der Finanzdirektion ift der Auftrag ertheilt, die Gelds vorschüsse zu Handen des Unternehmens nach S. 7 des

Gefetes bereit zu halten.

Die Nechnungsführung für das Unternehmen ward durch folgende Instruktion vom 3. März 1855 organisirt:

1) "Alle Zahlungsanweisungen werden von dem leitenden Ingenieur ausgestellt und von einem Mitgliede des engern Ausschusses mitunterzeichnet;

Ueber die ausgestellten Anweisungen führt ber leitende Ingenieur eine Controlle;

- 2) Alle Unweisungen find nach folgenden Rubriten zu föndern und getrennt auszustellen:
 - a) Taggelder für Commissionsmitglieder und andere Rosten der Leitung und der unmittelbaren Ubs ministration, ausgenommen die Rosten des leistenden Ingenieurs, welche lettere der Staat trägt und defhalb aus besonders dafür ausgessetzten Crediten bezahlt;
 - b) Landentschädigungen, mit Inbegriff allfälliger Gerichtskoften;
 - c) Rosten für Kanalausgrabung im Aktord ober im Taglohn (Erdarbeiten);

d) Roften für Runftbauten;

3) Die Anweisungen, soweit als nöthig mit den Belegen begleitet, werden von der Entsumpfungsdirektion visirt und der Kantonsbuchhalterei zur Controllirung übers mittelt;

- 4) Die Auszahlung der Anweisungen geschieht durch die Amtoschaffnerei Seftigen, welcher die Finanzdirektion die zu diesem Ende erforderlichen Aufträge ertheilt;
- 5) Alle auf diese Weise geleisteten Zahlungen werden im Sinne des betreffenden Gesetzes von der Finanzdis rektion als Vorschuß für das Unternehmen der Gürsbenkorrektion behandelt und darüber besondere Rechsnung geführt."

Ueber das Verfahren hinsichtlich der in §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Schapung des betheiligten Grundeigenthums erließ der Regierungsrath die Verordnung vom 19. März 1855.

Mit bem Beginn bes Monats Mai 1855 murben', nachbem man mit ben Landenischäbigungen ab Drt gefommen war und bie Singabe von einzelnen Loofen Erbarbeiten an Unternehmer ftattgefunden hatte, die Ausführungsarbeiten in Uns griff genommen. Gie bestanden vorerft in der Deffnung eines 5 bis 6 Fuß breiten Grabens ber gangen Mooslange nach, ber fo tief, als nur thunlich, angelegt murbe, um bas Waffer burch die verschiedenen Bauloofe abzuleiten. Mit einer burch. schnittlichen täglichen Arbeiterzahl von 100 bis 110 Mann wurde diefer Graben im gleichen Monat ausgeführt und gu= gleich an ber Berlegung eines ber Sauptmooswege bei Gelhofen angefangen, eine Arbeit, welche im Taglohn ausgeführt Nach und nach, je nach ber Bahl der Arbeiter und ber Beschaffenheit bes Bodens, rudten die Arbeiten in ben einzelnen Loofen verschieden vor. Unfange Geptember maren an mehreren Stellen bie Ausgrabungen fo weit geschehen, bag mit der Befleidung der Kanalbofdungen begonnen werden fonnte, bie von ba an regelmäßig mit ben Erdgrabungen vorwarts fdritten, bis jum Gintritt ber ftrengen Binterszeit, mo mit ben Rasenziegeln nicht mehr geborig umgegangen werben konnte. Mitte November ward, im Taglohn, mit ben beiden unterften Loofen auf eine Lange von 2200 Fuß begonnen, bie ju ben schwierigern Partien gablten, ba bie Ranalfohle bei einer Breite von 24 Fuß 21/2 bis 3 Fuß unter bem niebrig. ften Wafferspiegel ber Mare liegt und bas Grabmaterial beghalb unter Waffer ausgehoben werden mußte; schwierig war auch ber Umftanb, bag ber neue Ranal ben alten Fluglauf mehrmals burchschneiden mußte, weil der lettere mit feinem Bafferzufluffe die Arbeiten fortmährend beläftigte. bem aber gebot die Nothwendigkeit, burchaus die gangliche Bollendung biefer beiden Loofe bis jum Monat April, als ben Eintritt bes Sochwafferstandes ber Mare, fo bag an Diefen Stellen die Arbeiten forcirt werden mußten, burch Dumpen, felbst mahrend ben falteften Winternachten u. f. w. - Mehnlich war ber gall im Loofe beim Flugübergang junächst ber Sääge bei Belp, welches nebst ben übrigen durch das Dorf Belp im Laufe Dezembers, theils auf dem Wege des Berdinges, theils im Taglohne angefangen wurde. Auch an die fer Uebergangestelle mußten Dumpen jum Entleeren ber Baugruben angewendet und mahrend den Nachten in voller Thatigfeit erhalten werden. Mit dem Jahresabschluffe 1855 maren gang vollendet bis an einige Ausbefferungen an ben Talus die vier oberften urfprünglich in Berding gegebenen Loofe.

Soweit es die Erdarbeiten und Berficherungsbauten betrifft, nahmen bieselben mahrend bem folgenden Jahre regel= mässig ihren Fortgang, so daß bald biefes bald jenes Loos vollendet baftund. Schwierigkeiten hatten biefelben gum Deftern in ben Sochwaffern ber Gurbe, wie manchmal auch bie folibesten Berficherungen gerftorten, in ben neuen Ranal einbrangen und ba Verwüstungen anrichteten. Die Runfibauten bilbeten in diesem Jahre einen bedeutenden Theil ber vorgekommenen Arbeiten. Darunter maren besonders auch die Schwellenbauten begriffen, die langs ben Ranalmanben jum Schupe berfelben und überhaupt ber Damme angebracht werben mußten. Biem. lich viel zu schaffen gaben und fonnen noch geben, bie Ber= ftellungen einiger Brunnftuben im Schmittenmättelt bei Belp. Nach ber Unlage bes neuen Rangles verloren biefe Brunnfluben nämlich ihren frühern Baffergehalt, ber fich, ba biefe Sammler höher, als bie neue Ranalsohle liegen, burch bie bortige Rieserbe burchfifernt, Bahn in ben Ranal brach. Das Mittel, welches zu Verhütung dieses Uebelstandes verordnet worden, wird helfen, wenn gleich der erste Versuch mißlang. Die Direktion hofft im nächsten Berichte ein deßfallsiges glücksliches Resultat melden zu können.

Von weitern Bauten und Vorfallenheiten bis zu Ende bes Jahres 1855 erwähnen wir noch bas Hauptsächlichste:

Von den fünf Kanalbrücken, deren Situationen bei Unlaß der Firirung der erforderlichen Weganlagen bestimmt wurden, konnten diejenigen in Selhofen, in der Stokmatt und bei'r Belpsääge begonnen und vollendet werden; es sind dieses sogenannte Beutelholzbrücken mit steinernen Widerlagern ohne Pfeilerstüßen; ihre Erstellung hatte keine besondern Schwierigkeiten; sie zieren in der Anlage den neuen Kanal und entsprechen in jeder Hinsicht dem Zwecke. In Betreff der beiden Brücken im Dorfe Belp, eine in der Schafmatt und eine beim Feuersprikenhause, so ist das Konstruktionssystem für dieselben noch nicht definitiv bestimmt, obschon für das Erstere schon zwei Projekte ausgearbeitet worden sind; ihre Anlage ist jedenfalls schwieriger, als es für die untern der Fall war, namentlich wenn gewölbte Steinbrücken beschlossen werden sollten.

Die Stauwerke und Wafferzuleitungskanäle welche für bie im Entsumpfungsgebiete ber untern Abtheilung fich befindlichen fonzessionnirten Baffermerte, Gaages und Debl-Mühle bes Christian Zbinden in Belp und Bleiche der Frau Wittme Balfiger auf bem Suhnerhubel hatten angebracht merden muffen, würden, megen Erhöhung des Wafferspiegels, nothwendig die Bersumpfung des umliegenden Landes bewirft, also ben 3med des Unternehmens theilweise illusorisch gemacht haben. Bollgiehungsausschuß ber Betheiligten, so wie die Staatsbeborden erachteten daber für notbig, Diese beiden Ctabliffemente eingeben zu laffen, gegen eine Entschädigungsleiftung an ihre Eigenthumer. Ueber bas Daag biefer Entschädigung gingen Die Unfichten fo weit auseinander, daß alle Bersuche freundlicher Berftandigungen fruchtlos blieben. Endlich einigte man fich babin, die Streitfrage einem Schiedsgerichte gur Beurtheis lung zu übertragen. Der Entscheid beffelben fann für bas

Unternehmen nicht als günstig bezeichnet werden, da folgende Entschädigungen zu Recht erkannt wurden:

für Frau Balfiger Fr. 9000, und für Sager Zbinden " 7000.

Auch binfichtlich ber Entschädigungen für basjenige Land, welches für ben Sauptfanal, Weganlagen u. f. w. in Unfpruch genommen werden mußte, murde bas Unternehmen bart mit-Die baherigen Auslagen überfteigen bie Devisgenommen. Summe um mehr als Fr. 20,000. Die nämliche Erscheinung zeigt fich übrigens fo zu fagen bei allen Entsumpfungsellnter. nehmungen. Wie schlecht und unabträglich auch die betreffenben Mööfer fein mogen, fo muffen einzelne fleine Stude ber felben, die für Ranal und fonstige Unlagen von ben verschie= benen Gütern abgetrennt werden, immer unverhältnigmäßig hoch bezahlt werden; sobald es darum zu thun ift, folche Par, zellen in Befchlag zu nehmen, finden ihre Eigenthümer plöglich Gründe der Borgüglichkeit und Unentbehrlichkeit ihres Befiges von welchen bis dahin Niemand eine Uhnung hatte. Ausnahe men ber Uneigennütigkeit in biefer Begiebung gehören gu ben großen Geltenheiten.

Die Entschädigungen, welche für infolge der Kanalisation unbrauchbar gewordene Sodbrunnen geleistet werden mußten, haben das bescheidene Maaß nicht überschritten.

Ziemlich schwierig war der Bau der beiden Ueberfälle im Hauptkanal unterhalb dem Dorfe Belp. Diese mußten erstellt werden, um das starke Gefälle in jener Gegend zu reduziren, das die Ufer, wie die Flußsohle, beständigen Angriffen durch die Hochwasser ausgesetht haben würde. Bei den bedeutenden Fallhöhen und der Gewaltmasse des Sturzwassers, zur Zeit des hohen Standes, war man genöthigt, auf sehr solide Konsstruktion der Ueberfallswehren Bedacht zu nehmen, wenn die Gefahr vermieden werden sollte, beim ersten starken WassersUndrang die Bauten weggerissen zu sehen. Der wohl kondinitten und mit Sorgfalt ausgeführten Anlage dieser Ueberfälle ist das vollständige Gelingen derselben zu verdanken.

Bon größern Beg-Anlagen verbient ber Ranalmeg von

Selhofen aufwärts gegen den Hühnerhubel Erwähnung; er war ursprünglich durch den alten Runs des Wittenbaches projektirt; mehrerer Bequemlichkeit und dabei geringerer Kosten wegen ward später die Richtung längs dem Hauptkanal vorsgezogen.

Mit den Seiten-Ranälen konnte bis Ende Jahres 1856 nicht begonnen werden, obschon die Angelegenheit einläßlich beshandelt und vorbereitet wurde.

In Betreff ber bisherigen Arbeiten ist zu bemerken, daß der Mangel an guten Arbeitern sich fühlbar machte, was seine Erklärung zum Theil in den vielen dermaligen Eisenbahnbausten findet, denen die besten Arbeitskräfte zuströmen. Es ist dieser Umstand mit eine der Ursachen, daß die Baukosten die Devis-Summe überschreiten werden.

Ein wichtiger Gegenstand konnte leider mährend dem Zeitsraume, welchen der gegenwärtige Bericht in sich faßt, die geswünschte Erledigung nicht sinden; es ist dieses die im Gesetze vorgesehene Schapung des Mehrwerthes des bei der Korretztion betheiligten Landes. Die Einleitungen dazu waren zwar schon längstens getroffen, doch konnten die Schäper ihre Berzichtungen erst im Jahr 1856 beginnen und mit Schluß dessselben hatte die Direktion ihren Befund noch nicht in Händen.

Un Bautosten für diese Abtheilung wurden bis zum 31. Dezember 1856 verausgabt im Ganzen Fr. 158,431. 87.

Das betheiligte Land beträgt nach stattgefundener von der Regierung im Oktober 1855 genehmigter Revision seiner Umsfangsgrenzen 920 Jucharten.

Mittlere Abtheilung, von Belpbis zur Lohnstorfbrücke.

Diese Abtheilung zerfällt in brei Unter-Abtheilungen, nämlich:
Belp-Toffen, betheiligt mit einer Juchartenzahl von cirka 830 Toffen-Thurnen " 590 Thurnen-Lohnstorf " " 1,100 Zusammen Jucharten 2,520

Die technischen Vorarbeiten find bedeutend vorgerückt; aus denselben ergiebt sich vorläufig, daß die Ausführungskoften für diese Abtheilung verhältnismäßig gar viel billiger zu stehen kommen werden, als auf der untern Abtheilung.

Dbere Abtheilung von der Lohnstorfbrücke bis zum Ursprung der Gürbe.

Die Arbeiten, welche auf dieser Abtheilung auszuführen sind, bestehen in der Anlage von Querschwellen in den Thalsschluchten und Bepflanzung der steilen Uferhalden, zum Zweckder Zurückhaltung des für die untern Gegenden so schädlichen Geschiebes. In der Gegend von Wattenwyl und Blumenstein hat sich mit der Zeit ein ungeheurer Schuttkegel gebildet, der sich über 50 Fuß über das umliegende Land erhebt und diese Ortschaften sorwährend der Gesahr der Zerstörung durch einen Ausbruch des Wildwassers aussetzt.

Die Unterhandlungen mit diesen Gemeinden, zum Zwecke ber Anhandnahme der nöthigen Sicherungsbauten, haben bes gonnen. Sie sollen fortgesetzt werden, so bald die nöthigen technischen Vorarbeiten vollendet und den Gemeinden vorgelegt sein werden.

Schönbühlthal-Moos.

Die Gegend bes Schönbühlthal-Mooses wird durch eine Hügelreihe, welche sich vom jetigen Sandwirthshäuse bis Urstenen erstreckt, in zwei Hauptabtheilungen geschieden. Der obere bis Schönbrunn reichende Theil ist wesentlich eine Torfsgegend. In demselben besinden sich der Seedorfssee und der Hoswylssee, die vor Zeiten nur ein Bassin bildeten, das sich viel weiter gegen Schönbrunn hinauf erstreckte, als der obere See heute geht. Die Flächen zwischen Münchenbuchsee und Deiswyl sind nichts anders, als aufgefüllter Seegrund, auf welchem sich dann mit der Zeit Torsschichten bildeten. Diese

Auffüllungen rühren meistens vom Deißwildach her, der bei Regengüssen massenhaft Geschiebe in die Niederung führt und noch jest tieserliegende Theile des Mooses erhöhet. Die Theislung des Wasser-Bassins in die jest bestehenden zwei Seen ist den gleichen Ursachen zuzuschreiben. Das gröbere Geschiebe blieb oben im Thale zurück, das leichtere wurde weiter gesichwemmt und lagerte sich hauptsächlich da ab, wo jest der obere See vom untern geschieden ist. Der obere kleine See ist schon jest sehr seicht und wird vielleicht binnen kurzer Zeit durch künstliche Auffüllungen so verschwinden, daß nur noch die Fortsesung eines Abführkanales zum untern See übrig bleiben wird.

Der Auslauf bes untern jetigen Geeborf- Gee's hatte fruber eine andere Richtung als jest; er folgte mehr ben tiefften Stellen bes Gelandes burch bas Ruh: und untere Gurren-Moos und gelangte in das Thälchen zwischen Urtenen und Matistetten nach Münchringen und weiter. Der barmige Muslauf burch bas Dorf Urtenen ift offenbar ein fünstlicher, ein Gewerbstanal für ben Betrieb ber Urtenen-Mühle gegraben. Diesem Abfluffanal, Urtenen wie er jest heißt, ift aber bei feiner Unlage eine viel zu geringe Tiefe-gegeben worden, mas bei feinem schwachen Gefälle bewirft, daß ber Gee bei anhaltendem Regenwetter weithin bas Land überschwemmt. Auch find die Söhenverhältniffe im gangen Moosbezirke fo, daß das von den Geen herrührende Unterwaffer überall der Landobers fläche nahe flebt, ein Umftand, der in Berbindung mit bem früher nachlässigen Unterhalt ber bestehenden Abzugsgräben nothwendig eine fast gangliche Wehrthlosigfeit ber weitern Land. ftreden bedingen mußte. Man fab zwar ichon im vorigen Jahrhundert ein, daß durch eine Genfung ber Geefpiegel Die Möbser verbeffert werden fonnten. - Da diese Möbser aber fämmtlich nicht im Befige von Privaten fich befanden, fondern ben verschiedenen Rechtsamen-Gemeinden ber Gegend angeborten, fo ift erflärlich, warum fo lange Beit zu ihrer Berbefferung nichts gethan murbe. Erft als biefe Gemeinden jur Bertheilung ber

Mööser unter die Berechtigten schritten und der Staat zu Sischerung der neuen Lyß-Hindelbankstraße die Räumung von Abzugsgräben anordnete, was bald einen sichtlichen Erfolg auf die Ertragsfähigkeit des Landes ausübte, gab sich ein resgeres allgemeines Interesse für die Trockenlegung der ganzen Moosgegend kund. Im Jahr 1847 wurden hiefür, auf Versanlassung der Baudirektion hin, die zu dem Ende Fr. 200 Staatsbeitrag bewilligte, die ersten technischen Vorarbeiten gesmacht. Allein bei denselben verblied es, da die Betheiligten sich weigerten, den SeesAussluß in ihren Kosten zu korrigiren.

Im Jahr 1849 ließ nun die Bau-Direktion weitergehende Studien vornehmen; sie bestanden in Aufnahme eines Grundplanes von der Moospinte nach Urtenen bis zum Schulhause in Matistetten, eines dazu gehörenden Längen-Profils, nebst Duer-Profilen und der Berechnung der bei den verschiedenen Wasserständen abzuführenden Wassermassen — Doch auch dies sen Erhebungen wurde keine Folge gegeben.

3m Jahr 1853 ftellte eine Angahl ber betheiligten Grundeigenthümer an die Regierung das Begehren, ber Staat möchte fich bei bem Unternehmen ber Austrodnung ber Schonbublihal-Möbser direft betheiligen; bem Gesuch mard aber nicht entsprochen. Roch im gleichen Jahre fonstituirte fich barauf eine Aftien-Gesellschaft für die Unternehmung, welche weitere Studien vornehmen lieg. Die viele hundert Jucharten haltende Moosfläche von ber Moospinte aufwarts bis Schonbrunn, bas Moos zwischen ber Landstraße von Seeborf nach Schönbühl und bem Cand, bas Gurrenmoos und die Strede vom Matistetten=Schulhause bis jum Krautmatisteg wurden in Plan gelegt. Nach biefen Vorbereitungen berief biefelbe auf 5. Marg 1854 fammtliche betheiligte Grundeigenthumer im Entsumpfungsgebiete ju einer Berfammlung nach Sofmyl, wo mit Mehrheit die fofortige Ausführung bes Unternehmens beichloffen, und Statuten für bie neue allgemeine Gefellfchaft angenommen wurden. - Die Regierung ward barauf anges gangen, biefen Statuten bie Sanftion zu ertheilen und ber

Gesellschaft beim Großen Rathe bas Expropriationsrecht aus-

Dem lettern Gesuche wurde nun durch Defret des Großen Rathes vom 20. März 1854 entsprochen; bezüglich des Gesnehmigungsgesuches der Statuten aber erhielt die Gesellschaft den Auftrag, vorher die Statuten und Pläne in der Amtschreis berei Fraubrunnen auf 14 Tage zu deponiren und die Betheisligten durch öffentliche Bekanntmachungen davon zu benachrichstigen. Dieses geschah, hatte aber einen Sturm von Protestationen zur Folge.

So stand diese Angelegenheit der Entsumpfung des Schönbühlthales auf Anfang der neuen Verwaltungsperiode im Jahre 1854.

Die Entsumpfungs-Direktion stellte nun die nöthigen Unstersuchungen an, über die Begründtheit und Nichtbegründtheit der vielen gegen das Unternehmen eingelangten Protestationen und erstattete hierüber dem Regierungsrathe einen einläßlichen Bericht, auf welchen gestützt diese Behörde unterm 12. Juli 1854 den Statuten die Sanktion ertheilte, unter den Bedinzungen, daß die Ausführungs-Pläne zu vervollständigen und ihr zur Genehmigung vorzulegen seien; nach der Genehmigung sollen die Pläne nebst den Statuten nochmals öffentlich aufgelegt und den Betheiligten eine letzte Frist anderaumt werden, dem Unternehmen freiwillig beizutreten.

Man schritt nun zur Bervollständigung der Borarbeiten. Die Umfangsgrenzen des Entsumpfungsgebietes murden aussgepfählt, in die Pläne eingetragen und unterm 16. Oktober 1854 durch die Regierung genehmigt; das innert denselben liesgende Land beträgt cirka 1300 Jucharten, inbegriffen das Afsfolter-Moos, das nachträglich aufgenommen und durch regierungsräthlichen Beschluß vom 27. Dezember gleichen Jahres dem Entsumpfungsgebiete einverleibt wurde.

Mit den Ausführungs-Arbeiten begann man schon im Mai 1855, obschon die Plane bannzumal noch nicht vollendet und genehmigt waren; man behalf sich für die in Angriff zu nehmenden Arbeiten mit Spezial Genehmigungen. Erft im November desselben Jahres wurden die Gesammtpläne öffentslich aufgelegt. Der Devis verzeigt eine Total-Bausumme von Fr. 163,874. 10; es langten viele Oppositionen gegen den Entwurf ein; nach vorausgegangener Untersuchung ward unsterm 25. Februar 1856 vom Regierungsrath hierüber enischies den und die Pläne wurden definitiv festgesest.

Diefelben enthalten folgende Sauptbispositionen :

Senfung ber Geefpiegel um 8 Fuß.

Unlage von brei Saupifanalen, nämlich :

Erster, als Haupt-Abzugsader für das ganze Entsumpfungsgebiet; er beginnt an seinem obersten Ende bei Schönbrunn, führt der Länge der Möbser nach durch die Seen nach Urtenen und Mattstetten bis zur Krautmattenbrücke.

Zweiter nimmt seinen Ursprung im Seedorf-Moose, zieht sich gegen das Sandwirthshaus hin und mündet ob der Urtenen-Brücke in ten Kanal Nr. I ein; ber

Dritte bient für Entwässerung bes Gurrenmoofes und vereinigt fich mit Ranal Rr. I unterhalb ber Urtenen-Mühle.

Neben diesen Haupt-Kanälen sehen die Pläne eine Menge Seitenkanäle ersten und zweiten Ranges vor, die wir hier nicht speziell aufführen wollen. Zu hinterhaltung des schädlichen Geschiebes ist dem schon erwähnten Deiswylbache eine Aussschütte angewiesen, die dann eine zeitweilige Ausräumung ers fordert.

Der prozektirten Kunstbauten sind verhältnismässig sehr viel; es bietet jedoch keine außergewöhnliches Interesse bar; zu ben Wichtigsten gehören bie Beränderungen an der Urtenenmühle.

Die Arbeiten, welche bis jest ausgeführt worden sind, geschahen beinahe ausschließlich auf dem Wege des Berdinges; sie waren durchgehends gewöhnlicher Natur, so daß die Aufzählung von Einzelnheiten unterbleiben kann. Ein Ingenieur mußte fast fortwährend für Ueberwachung der Arbeiten, Bersmessungen, Projektirungen u. s. w. bei diesem Unternehmen beslassen werden. Vielfach beschäftigt wurde die betreffende Direktion durch fortwährende Reklamationen von Betheiligten in

allen möglichen Angelegenheiten. Alles mußte untersucht und ber Regierung zum schiedsgerichtlichen Spruche unterbreitet werden.

Bum Schluffe barf noch eines intereffanten Ereigniffes erwähnt werden, bas möglicherweise ju einem Prozesse zwischen bem Staate und ber Entsumpfunge-Gefellichaft führen fann. -Nachdem nämlich der Urtenen-Ranal auf die gehörige Tiefe ausgegraben worben mar, erfolgte bie Begräumung bes Stauwerfes beim Gee-Ausfluffe, bas bort angebracht murbe, bamit burch bas abströmente Waffer die Arbeiten nicht gehindert Infolge biefer Unordnung ber baberigen schnellen mürben. Abnahme des Geewafferstandes entstanden an verschiedenen Stellen fleinere Uferbruche, bis am 2. Januar 1856, Dorgens cirfa 7 Uhr, plöglich eine bedeutende Strede ber Lug. Sindelbantftrage, welche langs bem nördlichen Ufer bes Gees binführt, in benfelben binabfturgte. Rach vorgenommenen Untersuchungen scheint bas Stragenstud unterhöhlt gemefen gu fein, boch gang genau bat fich diefer Umftand nicht feststellen laffen. Die Frage ift nun bie, mer foll ben Schaben biefes Unfalles tragen, ber Staat ober bie Gefellichaft?

Kranchthal-Moos.

Im März 1854 vereinigte sich die Mehrzahl der Eigensthümer an diesem Moose zu einer Gesellschaft, Behufs Ausstrocknung desselben. Diese Gesellschaft verlangte Unterstützung vom Staate: Der Regierungsrath bewilligte unterm 27. gleischen Monats einen Ingenieur zu Besorgung der nöthigen technischen Borarbeiten. Auf diese Borarbeiten hin entwarf die Gesellschaft sich Aussführungs-Statuten und suchte um Erstheilung des Erpropriationsrechtes nach, so wie um Sanktion dieser Statuten. Dem erstern Begehren ward mittelst Dekret des Großen Rathes vom 1. Dezember 1854 entsprochen; die Statuten dann erhielten unterm 4. gleichen Monats, unter geswöhnlichen Bedingungen die regierungsräthliche Genehmigung. Um 11. des nämlichen Monats genehmigte die Regierung auch

bie Ausführungspläne, so wie die Umfangsgrenzen bes Ents sumpfungsgebietes. — Die lettern umfassen etwas über 100 Jucharien Land.

Nach den Planen ist das Hauptmittel für die Trockenles gung dieses Mooses ein Haupt-Ranal durch die ganze Länge und die tiefsten Stellen des Thales; in diesen Kanal münden drei Seiten-Ranäle, welche auch aus vom Hauptkanal entfernstern Grundstücken das Unterwasser ableiten sollen. An Kunstsbauten mußten einige Brücken projektirt werden, doch alle nur von geringen Dimensionen.

Die Ausführungs-Arbeiten giengen unter gewöhnlichen Berhältniffen von Statten, schon im Jahre 1856 ward bas Unternehmen größtentheils vollendet.

Hugbrunnen-Moos.

Die Grundlage für die Austrocknung dieses kleinen Mooses bildet ein Entsumpfungsvertrag mit Ausführungsstatuten vom 20. Dezember 1854, auf welchen hin die betreffende Direktion die Aufnahme der Pläne auf Staatskosten besorgen ließ. Das Unternehmen wurde nach dem Neujahr 1855 begonnen und dis zum Frühjahr darauf vollendet. Die Eigenthümer des Mooses hatten dabei den doppelten Zweck im Auge, einerseits während des Winters den Armen der Gegend Berdienst zu verschaffen, andererseits das wirklich schlechte Moos einer besosen Kultur zugänglich zu machen. Beide Zwecke wurden bestens erreicht.

Stettlen-Moos.

Am 26. Februar 1854 unterzeichneten die verschiebenen Eigenthümer an diesem Moose Statuten zum Zwecke der Entssumpfung besselben. Die Bau-Direktion ließ der Gesellschaft auf ihr Begehren ein Nivellement aufnehmen, auf welches einzig gestützt die Arbeiten begonnen und bis im Winter daraufschon fast beendigt wurden. Für Vertheilung der Rosten mußte

sie aber noch einen Parcellar-Plan haben, den ihr die Entsumpfungs. Direktion endlich auch noch ansertigen ließ. Nach demselben beträgt das Entsumpfungs. Gebiet etwas über 75 Jucharten, durch dessen ganze Länge ein Haupt-Kanal ersstellt wurde. Erst nachdem das Werk seiner Vollendung nahe war, brachen noch Mißhelligkeiten unter den Betheiligten aus, weßhalb nachträglich der Gesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt und die Statuten genehmigt wurden. Ersteres geschah mittelst Dekret des Großen Rathes vom 1. Dezember 1854, lettere durch das Sanktions-Dekret des Regierungsrathes vom 5. Januar 1855. Unterm 18. gleichen Monats wurden noch die Pläne genehmigt.

Wenn hier auch ber Geschäftsgang Bieles zu wünschen übrig ließ, so fann doch das Unternehmen als ein sehr gelunsgenes bezeichnet werden. Die Betheiligten erklären, daß schon im ersten Jahre nach der Vollendung der Mehrertrag des aussgetrockneten Landes die Entsumpfungskosten von cirka Fr. 70 per Jucharte um ein Bedeutendes überstiegen habe.

Das Elisried-Moos

ist nur eine kleine Moosfläche von cirka 10 Jucharten. Die Burgergemeinde Riederösch als Eigenthümerin entwarf sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des großräthlichen Dekretes vom 1. Dezember 1854 Statuten zum Zwecke der Entsumpfung dieser Fläche, in der Erwartung, sie werde in den Fall kommen, Anstößer erproprisen zu mussen. Diesen Statuten und dem Plane ertheilte die Regierung unterm 26. Januar 1855 die Genehmigung.

Aeffligenbach-Korrektion.

Vermittelst dieser Korrektion bezweckte die Rechtsamegemeinde von Aeffligen die Trockenlegung des sogenannten cirka 70 Juscharten haltenden Alchenhölzleins. Auf das Begehren der Gemeinde vom 7. März 1855 bewilligte die Entsumpfungss Direktion ihr einen Ingenieur zu Aufnahme eines Nivelles ments und Kostenanschlages.

Auf dieses hin gieng die Korrektion von Statten, für welche die Direktion später noch einige technische Aushülfe leistete.

Crockenlegung des Cobfigen-See's.

Mit dieser Angelegenheit befaßte sich ein Unternehmer. Die Ausführungsarbeiten waren schon ziemlich vorgerückt; finanzielle Verlegenheiten hielten denselben aber von der Vollensdung ab. Er fam bei der Direktion der Entsumpfung mit dem Gesuche um Staatsbetheiligung ein, worin ihm aber nicht entssprochen werden konnte, da die Unternehmung gegenüber den betheiligten Eigenthümern mehr den Charakter eines auf Geswinn berechneten Verdingungs-Vertrages hatte.

Die Eigenthümer beabsichtigen, in anderer Form von ihnen aus die Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Bestimmte daherige Schlugnahmen sind aber noch nicht erfolgt.

Die Crockenlegung der Jegensdorf-Münchringen Matten

ist eine Fortsetzung der Entsumpfung des Schönbühlthales. Die betheiligten Eigenthümer hatten eine Kommission nieders gesetzt, um die nöthigen Einleitungen für das Unternehmen zu treffen. — Von Seite dieser Kommission ward an die hiers seitige Direktion das Gesuch um Bewilligung eines Ingesnieurs gestellt, zum Zwecke der Aufnahme eines Planes. Die Direktion entsprach bereitwillig diesem Wunsche, verlangte aber von der Petentin, daß die Gesellschaft sich definitiv konsstituiren und Statuten aufstellen solle.

Dieses ist bis jest nicht geschehen und der Ingenieur, der sich zur Planerhebung auf Ort und Stelle begab, mußte wegen mangelnder Unterstützung Seitens der Kommission unsverrichteter Sache zurücksehren.

Das Kernenried-Bauggenried-Moos

bildet hinwieder die Fortsexung der obigen Jegensdorf-Münchringen-Matten. Wie dort, wählten auch hier die betheiligten Eigenthümer eine Rommission und ertheilten ihr den Auftrag, Statuten zu entwerfen und das weitere für die Ausführung des Unternehmens Nöthige vorzubereiten. Die Kommission machte sich rasch an die Ausarbeitung der Statuten und verslangte von der Entsumpfungs-Direktion einen Ingenieur zur Aufnahme von Plan und Devis, was bewilligt wurde, da versichert wurde, daß der Annahme der Statuten kein Hinderniß entgegenstehen werde. Die technischen Vorarbeiten sind nun nahezu vollendet. Der Situations-Plan und die Nivellements sind fertig, der Perimeter ausgepfählt u. s. w.; es sehlen nur noch die Projektionen und der Rosten-Anschlag.

Die Statuten der Gefellschaft find bis dahin nicht einges langt.

Iffwnl-Moos.

Auch für die Entsumpfung dieses Mooses hat sich eine Gesellschaft gebildet. Die von ihr aufgestellte Kommission reichte der Entsumpfungs Direktion mit Gesuch vom 5. Mai 1856 ein Gründungsstatut ein und verlangte die Abordnung eines Ingenieurs auf Staatskosten. Die gemachten Erfahrunsgen veranlaßten aber die Direktion, diesem Begehren nur unter der Bedingung zu entsprechen, daß die Statuten vervollständigt und wenn nicht Einstimmigkeit der Betheiligten vorhanden sei, diese vorerst der Genehmigung des Regierungs-Rathes unterstellt werden. Zu dem Ende gieng das Grünsdungsstatut an die Kommission zurück, die später nicht wieder von sich hören ließ.

Korrektion des Neugrabens bei Mulchi.

Der Neugraben ift ein rechtseitiger Zufluß des Limpbasches und bedarf der Korrektion, da durch seinen verwahrlosten

Zustand das umliegende Land sehr an Versumpfung leibet. Diesen Uebelstand zu heben, wurden Schritte gethan; wohin aber halbe Maßregeln in solchen Fällen führen, beweist der vorliegende. Die Eigenthümer machten sich, ohne technische Anleitung an die Tieferlegung des Grabens, der an sich ein minimes Gefäll hat, ein Umstand, der um so größere Genauigsteit in der Ausführung erforderte. Die natürliche Folge dieses Vorgehens war, daß der Graben, wie man sagt, vergrabt, oder mit andern Worten, daß an einigen Stellen zu viel, an andern zu wenig Gefäll gestellt wurde, was man erst bemerkte, daß das Wasser hier rasch absloß, dort aber eigentliche Sammeler sich bildeten, welchen stellenweise das aus den beidseitigen Ufergrundstücken in den Graben absließende Wasser thalause wärts zusloß.

In dieser Verlegenheit riefen die Gemeinden Ruppoldsried und Messen die Direktion mit Zuschrift vom 28. September 1855 um Hülfe an. Die Direktion sandte einen Ingenieur ab, zu Aufnahme eines Längenprosils, das den Betheiligten zugestellt wurde. Gestützt auf dieses Prosil hätte der
Graben leidlich hergestellt und wo an demselben noch nichts
verändert ward, gehörig corrigirt werden können. Die Betheiligten unterließen aber bis jetzt wieder, Hand ans Werk
zu legen, da sie beabsichtigen sollen, die ganze Moosgegend
rationnell zu entsumpsen. Hiezu kann das ausgenommene
Längenprosil immer benutzt werden.

Gwattthali-Moos bei Schlofimal.

Auf Grundlage bes mangelhaften Vertrages nebst Statuten für Entsumpfung bes Flugbrunnenmoofes ward auch
bieses Unternehmen eingeleitet und ausgeführt. Den baheris
gen unzwedmäßigen organisatorischen Einrichtungen ist die Ursache zuzuschreiben, daß schon während ben Einleitungsvorfehren die Eigenthümer des Thalimooses einen renitenten Standpunkt einnahmen und bedeutende Unregelmäßigkeiten auch
während der Ausführung vorkamen. Auf den Wunsch der Gesellschaft bewilligte die Entsumspfungsdirektion im Spätsommer 1855 einen Ingenieur zu Bessorgung der technischen Vorarbeiten. Nach denselben umfaßt das Entsumpfungsgebiet eirea 74 Jucharten. Die Kosten wurden zu Fr. 8000 veranschlagt.

Die Ausführungsarbeiten begannen im Winter 1855/56. Sie bieten zu keinen besondern Mintheilungen Anlag.

Dechigen-Moos.

Bu gleicher Zeit, wie Gwattthalimoos und auf ben gleis den ungenügenden Grundlagen murbe bas Unternehmen ber Bedigenmoosentsumpfung ins Leben gerufen. Die Entsump. fungedirektion ließ auf ben Wunsch ber Gesellschaft bie nöthigen Planaufnahmen beforgen und ben Entsumpfungsentwurf Bufolge biefen Erhebungen beträgt bas Ents ausarbeiten. fumpfunge = Gebiet blog 37 Jucharten; bie Roften find auf Fr. 2500 devifirt. Der gange Entwurf murbe ber Gefellichaft unterm 16. Oftober 1855 jugestellt gur Benugung bei ben gu beginnenden Ausführungsarbeiten. Sier zeigte fich nun auf bas Auffallenofte, wie nöthig es ift, baß bie Gefellschaften vor Allem aus fich zweckbienliche Statuten entwerfen. und Statuten nach Mufter berjenigen von Flugbrunnen fonnen wohl ba ihren Dienst verseben, wo, wie man fagt, alle Betheiligten ein Berg und eine Geele find. Macht ein Gin= giger hievon aber eine Ausnahme, fo muffen fich entweber alle Uebrigen nach ihm bequemen, oder die gange Maschine fommt ins Stoden; eine Ginmischung ber Staatsbehörden fann auf biesem Fuße nicht stattfinden und auf dem Civilgerichtswege mirb eben fo menig ausgerichtet.

So ging es in Vechigen zu. Ein einziger Betheiligter wollte sich mit der Richtung eines Kanales nicht einverstanden erklären, mährend alle Uebrigen am Plane festhielten.

Es fanden deßhalb Auftritte statt, denen die Entsumpfungsstrektion nicht Einhalt zu thun vermochte, obschon die Mehrs beit der Betheiligten ihr die Angelegenheit zum schiedsrichters lichen Spruche zu übertragen beschloß.

Diese Mehrheit wird nun, um vorwärts zu kommen, von bem eingegangenen Bertrage zurücktreten, andere zweckmäßige Statuten aufstellen und der Genehmigung der Staatsbehörden unterbreiten.

Signau-Lichterswyl-Moos und Correktion der angränzenden Waldbache.

Schon lange Jahre trug fich bie bortige Bevölferung mit bem Bunfche, bas unabträgliche obe Moos durch Austrodnung gu verbeffern und bie auf basfelbe ausmundenden, burch ibren Geschiebstrieb ichablichen Waldbache zu corrigiren. Bericht und Untrag des Regierungestatthalteramts an ben Regierungerath, vom 9. Juni 1849, verlieh Diefem allgemeinen Bunsche Ausbrucke. Die Folge bavon mar, bag ber Bau-Direttion ber Auftrag eribeilt murbe, auf Staatsfoften Plan und Devis für das Unternehmen auszuarbeiten. Diese Borarbeiten genügten aber ben Betheiligten nicht; fie verlangten im Jahr 1852 die Bervollständigung berfelben, mas Seitens ber Baudireftion angeordnet murbe. Allein auch diese nach. träglichen technischen Arbeiten murden felbst von der Baudirettion als mangelhaft bezeichnet. Aus biefem und bem meitern Grunde, bag bie lettere Behörde erflarte, bag ihr gu Bornahme ber nöthigen Erganzungen fein Ingenieur gur Berfügung ftebe, blieb die Ungelegenheit liegen bis gum Sahr 1854.

Die Entsumpfungsdirektion verlangte vorerst von den Bestheiligten ihre Vereinigung zu einer Gesellschaft und Annahme des schon früher entworfenen Ausführungsreglements. Dieses geschah; dieses Reglement wurde am 6. August 1854 in Signau unterzeichnet und von der Regierung am 11. Dezember gleichen Jahres nach stattgefundener öffentlicher Auslage sankstionirt. Schon vorher, am 1. Dezember, ward der Gesellschaft vom Großen Rathe das Expropriationsrecht ertheilt.

Mittlerweile hatte die Entsumpfungsdirektion für Vervollsständigung der technischen Vorarbeiten gesorgt, so daß der Resgierung die Ausführungspläne schon am 14. Dezember 1854 vorgelegt werden konnten, an welchem Tage benselben, sowie den

in diefe eingezeichneten Umfangegränzen bes Entfumpfunge. und Correttionsgebietes die Genehmigung ertheilt murbe. Das lettere hat eine Ausbehnung von circa 700 Jucharten. Das mit war ber Entsumpfungs - Gesellschaft aber noch immer nicht vollständig gedient. Sie fand 3. B. bei einläglicher Prufung, daß das Gefällmarimum bes haupifanales von 6 auf 4 pro %00 heruntergebracht werden follte, um bei Sochwaffern den Ranal vor Beschädigungen zu fichern u. f. w. und munschte nochmals eine Umarbeitung bes gangen Entwurfes. sumpfungebirektion entsprach bem Begehren in Berücksichtigung ber allerdings ichwierigen technischen Berhältniffe, bezüglich ber Correftion ber Waldbache. Es wurden neue Kanalplane im 1/1000 Magstab aufgenommen, bas Gefällsmaximum, wie gewünscht, reduzirt, die hoben Ueberfallswehren durch beinabe eine doppelte Bahl kleinerer Ueberfalle erfett, die Ausschütten zwedmäßig vermehrt, eine tiefere Unlage ber Seitenkanäle pro= jeftirt, mehr Bruden für eine verbefferte Communifation vorgesehen u. f. w. - Darüber ging ber Sommer 1855 bin. Um 25. Oftober 1855 genehmigte der Regierungerath bie fämmtlichen beantragten Modififationen, womit nun endlich bie Entfumpfungsgesellschaft fich befriedigt erflärte, obicon nach benfelben die Ausführungstoften ftatt wie früher auf Fr. 63,000 nun auf Fr. 73,000, also Fr. 10,000 höher zu fteben fommen.

Noch vor Jahresschluß 1855 begannen von unten auf die Ausführungsarbeiten, welche bis jest im Taglohn unter der direkten Aufsicht der Ausführungskommission stattfanden; über die Arbeiter ist ein Ausseher gestellt. Ein Ingenieur der hierseitigen Direktion hat die Oberleitung und besorgt alle Aussteckungen, Vermessungen, und was sonst seines Amtes ist. Mit den eigentlichen Runstbauten soll erst im Jahr 1857 der Anfang gemacht werden. Die meisten Zeichnungen dazu ließ die Direktion im letzten Jahre anfertigen.

Vorfallenheiten von besonderer Wichtigkeit mahrend ben bisherigen Ausführungsarbeiten find feine zu melden.

Was dem interessanten Unternehmen wohl zu Statten tommt, ist eine Ausführungsfommission, die mit viel Geschick

die Verwaltung führt. Pon Differenzen zwischen den Betheis ligten hat die Direktion hier noch nie etwas vernommen.

Bagiwnl-Mirchel-Moos.

Bum Zwecke, die Entsumpfung dieses Mooses vorzubereisten, ernannte eine Mehrzahl von Eigenthümern desselben eine Commission, welche eine provisorische Aussteckung des Perimesters des trocken zu legenden Gebietes vornahm und mittelst Ansuchen vom 11. Oktober 1854 die Inplanlegung desselben, sowie die Ausarbeitung eines entsprechenden Entsumpfungssprojektes verlangte. Diesem Begehren ward entsprochen, gleichzeitig aber verlangt, daß die Betheiligten eine Gesellschaft bilden, Statuten aufstellen und diese der Regierung zur Genehsmigung vorlegen sollen.

Nach Beendigung der technischen Vorarbeiten, welche 260 Jucharten auszutrocknendes Land und Fr. 57,000 Baukosten ergaben, verlangte die provisorische Commission noch einige Abänderungen an den Plänen, die ihr zugestanden wurden. Die daherigen Modissistationen führten zu einer Reduktion des Kostenanschlages auf Fr. 45,000.

Wenn nun auch alle übrigen Vorbereitungen für die Ausführung des Unternehmens gehörig vor sich gingen, so hielt es dagegen mit der Aufstellung von Statuten sehr schwer; die Mehrheit der Betheiligten hatte mit einer bedeutenden Opposition zu fämpfen, welche beim Alten hätte bleiben mögen.

Un einer Hauptwersammlung der Betheiligten im Oftober 1856 drang jedoch die Mehrheit durch; eine definitive Aussführungskommission wurde ernannt und die entworsenen Statuten unterzeichnet. Die Lettern konnten aber in diesem Jahre der regierungsräthlichen Sanktion nicht mehr unterstellt werden.

Die Wangen-Allmend

ift Eigenthum ter Burgergemeinde Wangen, welche die Austrodnung berfelben beschlog und ju dem Ende in ihren Roften durch einen Ingenieur die nöthigen Planerhebungen besorgen und den Projekt ausarbeiten ließ. Die Entsumpfungsdirektion kam nur insofern in den Fall in dieser Angelegenheit mitzuhandeln, als sie von der Gemeinde darum angegangen wurde, den von ihrem angestellten Ingenieur ausgearbeiteten Entwurf einer gründlichen technischen Prüfung zu unterwerfen.

Das Resultat Dieser Prüfung ift der Gemeinde unterm 8. Oftober 1856 mitgetheilt worden.

Oppligen-Berbligen-Moos.

Am 18. April 1856 unterzeichneten die Eigenthümer an diesem Moose eine Erklärung, dahingehend, es solle der von ihnen bezeichnete Ausschuß die nöthigen Einleitungen zur Ausstrocknung des Mooses treffen, und die Entsumpfungsdirektion um Anfertigung der hiefür nöthigen Pläne und eines Kostensanschlages ersuchen. Auf das daherige eingelangte Begehren antwortete die Direktion in entsprechendem Sinne, verlangte aber die Borlage von Statuten. Die Angelegenheit verzog sich bis zum Spätherbst, um welche Zeit passende Statuten einlangten. Die Regierung ertheilte denselben unterm 15. Oktober 1856 die Genehmigung und zugleich, gestützt auf das Dekret des Großen Rathes vom 15. März 1856, das Recht zur Expropriation resp. zur zwangsweisen Einforderung der Kostenbeiträge.

Auf dieses hin ließ die Direktion sofort die technischen Vorarbeiten beginnen; sie wurden noch vor Jahresschluß besendigt und ergaben etwas über 82 Jucharten Entsumpfungssgebiet und Fr. 8113 Baufosten. Die öffentliche Auflage der Pläne konnte im Jahr 1856 nicht mehr stattfinden.

Sahli-Berrmandingen-Moos.

Der Trodenlegung biefes nicht großen Moofes ftand längere Zeit die unter den dortigen Verhältnissen unstreitig sehr schädliche Uebung der Landbewässerung entgegen, von

welcher aus Vorurtheil mancher Betheiligte nicht abgehen wollte. Die Mehrheit ber Eigenthümer wandte sich mit Zuschrift vom 18. Dezember 1856 an die Direktion der Entsumpfung um hül, feleistung gegen die Renitenten. Es wird hierauf das der Sache Angemessene verfügt werden.

Crochenlegung des Lauenenfees.

Diese Angelegenheit wurde von einem Privaten in Gsteig angeregt. Derselbe verlangte vom Staat die Baubewilligung und unentgeltliche Abtretung bes circa 50 Jucharten haltenden Seegrundes oder aber einen Staatsbeitrag von circa Fr. 3000, wogegen dann die hälfte trockenen Seegrundes dem Staate verbliebe.

Die technische, wie die finanzielle Seite des Geschäfts, sind untersucht worden, wobei sich herausgestellt hat, daß, der humusarmen Bodenart des Seegrundes wegen, weniger die gänzliche Trodenlegung des Sees, sondern mehr nur eine Tiesferlegung desselben angestrebt werden sollte, wodurch umliesgende circa 40 Jucharten Sumpfland in gutes Mattland umsgewandelt werden könnten. Nach beiden Richtungen übrigens bietet das Unternehmen Aussicht auf Erfolg. Die Direktion wird im nächsten Berichte Näheres darüber mittheilen können.

Die Matten in Buren jum Sof

auszutrochnen, war die Mehrheit der Eigenthümer längstens gewillt; sie wurde aber von der Minderheit daran verhindert, weil diese hartnäckig am Bewässern ihrer Grundstücke seste hielt, was jedewede Austrochnung selbstverständlich ausschließt. Die Mehrheit wandte sich daher an die Regierung mit dem Begehren, die Minderheit zu bestimmen, zu der Entsumpfung Sand zu bieten. Diesem Begehren konnte nicht entsprochen werden, wohl aber wurde technische Hülfe, wie sie anderwärts geleistet wird, in Aussicht gestellt. Die von der Mehrheit aufsgestellte Berathungskommission verlangte diese Hülfe, woraufstellte

hin die hierseitige Direktion einen Ingenieur bewilligte zu Unfertigung von Plan und Devis.

Diese Lettern lieferten für das Unternehmen günstige Resultate. Ueber 200 Jucharten Entsumpfungsgebiet und nur Fr. 2652 Entsumpfungskosten für Anlage von vier Ableitungs-kanälen und einer Drainleitung u. s. w. — Dessen ungeachetet wollten nicht alle Eigenthümer bei dem Unternehmen mit-wirken, weßhalb der Große Rath mit Dekret vom 15. März 1856 das Expropriationsrecht ertheilte. Hierauf wurden noch ein Entsumpfungsvertrag nebst Ausführungsstatuten errichtet, welchen der Regierungsrath unterm 26. März 1856 die Gesnehmigung ertheilte, jedoch unter wesentlichen Modisifationen.

Mit den Ausführungsarbeiten ließ die Gesellschaft, entsgegen den Verfügungen der Behörden beginnen, vor der Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrath, wie denn dieses Unternehmen überhaupt von Unregelmäßigkeiten nicht frei ist.

Wengi-Moos und Scheunenberg-Janzenhaus- und Schuottwylmatten.

Ausgeschossene ber Gemeinde Wengi verlangten mit Gessuch vom 12. Oftober 1854 von der Regierung einen Ingenieur zur Aufnahme eines Entsumpfungsplanes über das dorztige Moos und die anstoßenden nassen Matten von Scheunensberg-Janzenhaus und Schnottwyl. Diesem Gesuche ward entssprochen. Die Entsumpfungsdirektion ließ vorerst Längenund Duer-Nivellements und nachher den Situationsplan aufnehmen und auf dieses gestüßt, den Entsumpfungsprojekt ausarbeiten. Mittlerweile konstituirte sich die Mehrheit der Eisgenthümer jener Moosgegend zu einer Gesellschaft, die sich Statuten entwarf, welchen die Regierung unterm 21. März 1855 ihre Sanktion ertheilte.

Nach Vollendung der technischen Vorarbeiten, die zu eisnem ermuthigenden Ergebniß führten, da in einem Entsumspfungsgebiet von circa 526 Jucharten 10 projektirte Abflußskanäle nebst zugehörenden Brücken u. s. w. einen Kostenaufs

wand von nur Fr. 24,180 erforberten, fand im August 1855 die öffentliche Auflage derselben Statt. Viele Oppositionen gingen gegen das Unternehmen ein, die jedoch in Betracht der Gemeinnützigkeit des bedeutenden Werkes von der Regierung abgewiesen wurden; sie genehmigte die Pläne und Umfangszgränzen des Entsumpfungsgebietes am 7. Dezember 1855. — Mittelst Dekret vom 15. März 1856 erlangte die Gesellschaft vom Großen Rathe das Expropriationsrecht resp. das Recht, die renitenten Grundeigenthümer zwangsweise zum Kostenbeistrage anzuhalten.

Die Ausführungsarbeiten begannen erst gegen ben Herbst. Sie gaben bis jest zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Ziemliche Genauigkeit erfordert es babei, ba alle Kanäle gestinge Gefälle haben.

Das obere Rüttithal-Moos

hat eine Ausdehnung von eirea 62 Jucharten. Die Statuten der Gesellschaft sind unterm 18. Dezember 1856 vom Res gierungsrath genehmigt und ihr gleichzeitig das Expropriationsrecht ertheilt worden. Die Pläne und der Kostenanschlag, der sich auf Fr. 3350 beläuft, sind vollendet und der Gesellschaft unterm 26. Dezember 1856 zur statutengemäßen öffentlichen Auflage übermittelt worden.

Die Cieferlegung des Bergenfees

zum Zwecke der Austrocknung des anliegenden Landes wäre längstens erfolgt, wenn nicht einerseits der dortige Mühlebessitzer, anderseits der Schloßguteigenthümer, der nicht allein das Fischereirecht, sondern den See in seiner ganzen Ausdehsnung als Eigenthum beansprucht, dieses verhindert hätten. Die Mehrheit der Eigenthümer des am See gelegenen vollsständig versumpften Landes vereinigten sich endlich, und stellsten nach dem Beispiel anderer Entsumpsungsgesellschaften Stastuten auf, welchen der Regierungsrath unterm 16. Septems

ber 1856 die Sanktion ertheilte; zugleich ertheilte er der Gesfellschaft das Recht zur Expropriation, und zwangsweise Einsforderung der Rostenbeiträge. Ein Nachtrag zu den Statusten erhielt am 15. Oktober 1856 die regierungsräthliche Genehmigung.

Bei der schon vorgerückten Jahreszeit konnten die technischen Vorarbeiten nicht mehr begonnen werden. Im Frühling 1857 wird dieses eine der ersten Arbeiten sein.

Grofes oder Chablais-Moos.

Die Trockenlegung biefer sehr ausgebehnten Moosfläche kann erst an die Hand genommen werden, wenn die Correktion der Juragewässer eine vollendete Thatsache sein wird. Ein hinderniß für das Entsumpfungswerf wären aber immerhin die verwickelten Eigenthumsverhältnisse an dem Moose gewesen, die in Verbindung mit der erst im Jahr 1856 erledigten Kantonsgränzfrage zwischen Bern und Freiburg seit Jahr-hunderten Gegenstand von Streitigkeiten unter den Betheiligsten waren.

Lange Jahre ward baran gearbeitet, auch biese Eigensthums, und Nugungsfragen zu ordnen und vorab zwischen den Kantonen eine Gebietstheilung zu bewerkstelligen und darauf jeden einzelnen Privatbetheiligten in den Besit des ihm nach seinen Rechten bezeichneten Moosstückes zu setzen, um dardurch am Plate des schädlichen Weidganges eine den dermaligen Zuständen angemessene Bewirthschaftung zu erzielen; erst Anno 1854 jedoch gelang es dem Direktor des Entstumpfungswesens mit einem Mitgliede der freiburgischen Resgierung das Ausscheidungskonkordat vom 18. und 21. Julk dieses Jahres zwischen den beiden Kantonen abzuschließen, welches von den gesetzgebenden Käthen beider Stände adoptirt und in Kraft erklärt wurde.

Die Vornahme der Ausscheidung zwischen den Kantonen ift im Confordate einer vom Bundesgerichte auszustellenden Commission übertragen, die schon im September 1854 erwählt

warb und balb barauf ihre Funktionen antrat. Diefelbe über= mittelte ben beibseitigen Kantonsregierungen gunächst eine vom 31. Dezember 1854 batirte Publifation, mittelft welcher alle, bie fich als Berechtigte am großen Moofe halten, aufgeforbert wurden, ihre Unfpruche unter Ungabe ihrer Beweise bafur bis 15. Marg 1855 in den verschledenen Umtschreibereien fchriftlich anzumelben, mit bem Ersuchen, folche in ben zu ben Moos= ringen gehörenden Gemeinden zu allgemeiner Renniniß bringen zu laffen. Bern ordnete in biefer Begiehung Alles an, was ber Sache angemeffen sein konnte. Um bie Rechte bes Staates, als Dbereigenthumer bes Moofes, soweit basselbe Bern gufallen wird, in biefem Berfahren geborig ju mahren, sammelte die Entsumpfungsbirektion alle hierauf bezüglichen Aften im Staatsarchiv und wo fie fich befanden, und formirte eine baberige Unfprachseingabe, bie unterm 9. Marg 1855 von ber Regierung genehmigt wurde; alle wesentlichern Aften= belege gingen mit.

Ungefähr anderthalb Jahre blieb hierauf die Ungelegenheit ruben, trot wiederholten bierfeitigen Dabnungen. 3m September 1856 erließ die Commission endlich eine neue Befanntmachung, worin allen Betheiligten von fammtlichen ein= gelangten Eigenthums= und Nugungeansprüchen Renntniß gegeben murbe mit ber Aufforberung, allfällige unbegrundete Un= fprüche durch schriftliche Eingaben bis jum 30. November 1856 ju bezeichnen und zu bestreiten, ansonst biefelben gu Die hierseitige Direktion mar in ber Recht erfannt murben. Lage, burch eine Gingabe für ben Staat namhafte Ausstellungen an ben eingegebenen Rechtsansprüchen zu machen, und ba bas Gleiche auch von andern Seiten ftattfand, fo hatte biefes prozessualische Berhandlungen zur Folge, bei welchen bie Direktion ben Staat, im Einverständniß mit ber Regierung, burch einen Unwalt vertreten ließ.

Die kantonale Ausscheidung wird voraussichtlich nächstes Jahr zu Ende geführt werden können.

Zum Schlusse folgt eine Uebersicht der Ausgaben der 21

Direktion während ben Jahren 1855 und 1856; im Jahr 1854 hatte sie, wie schon erwähnt, noch keinen selbstständigen Credit.

1855.	Bewilligte Credite.	Ausgaben.
	Fr. Rp.	Fr. Ap.
Bureau= u. Reifekoften Borarbeiten für Ent=	4998. —	4997. 54
fumpfungen . Beitrag an die Cor-	17,502. —	17,501. 13
rektion ber Gürbe	4200. —	Wurde für die Gürbe nicht verwendet, sondern, auf großräthlichen Be- schluß hin, auf die beiden andern Credite übertra-
	5652 04	gen. 5722. —
Bureaus u. Reisekosten Borarbeiten für Ents	2022. 81	Whiteman Allength
fumpfungen .	13,266. 09	13,265. 99
Beitrag an bie Cor=	earths to the	in the land MERIC References
reftion der Gürbe	2000. —	80. — Der Rest wurde, wie letztes Jahr, übertragen.

Bericht

über die Leistungen des Insel = Spitals

im Jahr 1856.

Nach den Controllen der Hrn. Aerzte und Wundärzte am Inselspital, vervollständigt und berichtigt durch die Rechnungen und Controllen der Verwaltung und des Sekretariates, belief sich die Zahl der auf 1. Januar 1856 im Spital verbliebenen